



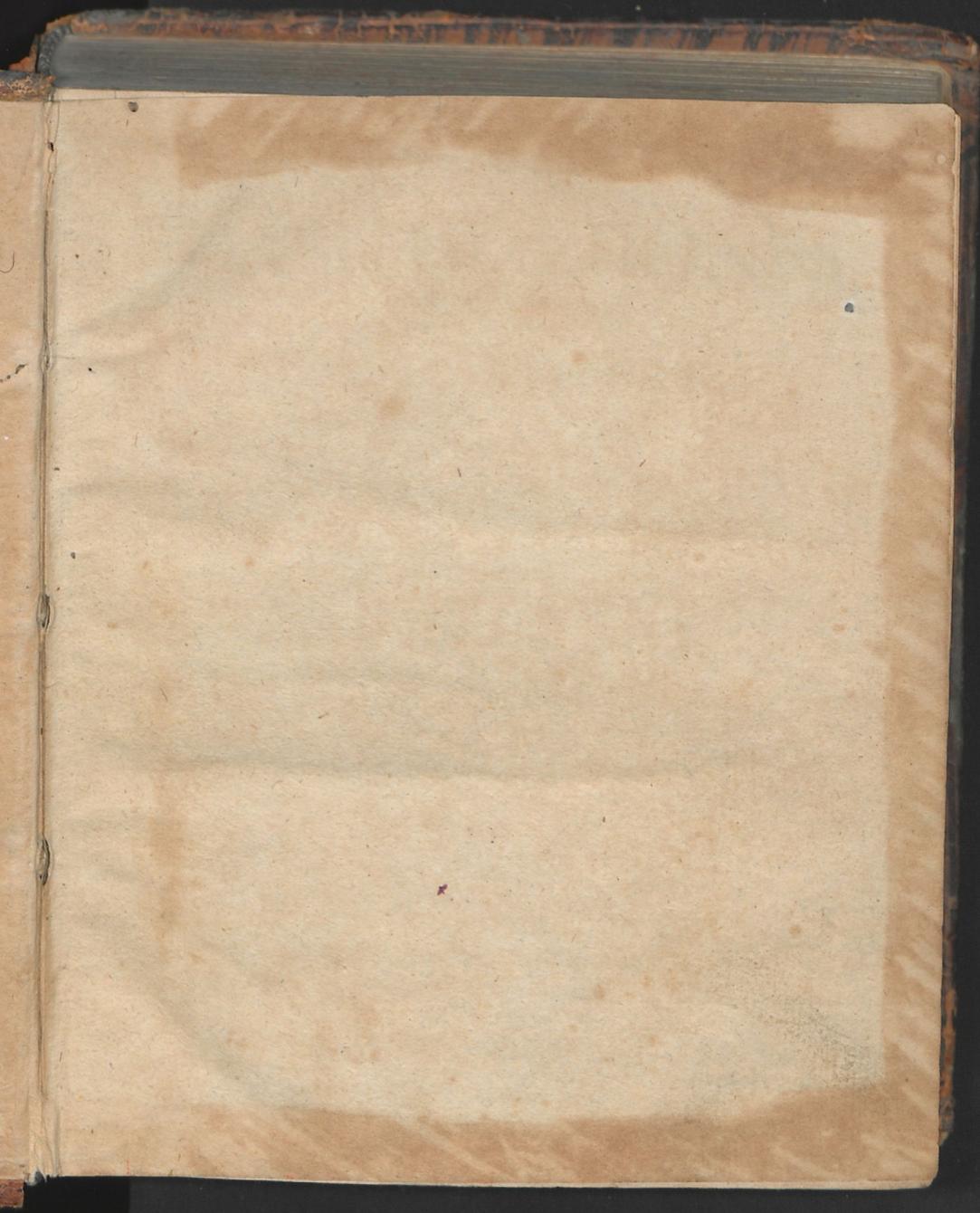
~~100~~

D. d. 39

100 W

~~100~~  
Hist.  
II. F. 19.

Gesch. et Geogr.  
Z. II. 83. X.  $\frac{4}{5}$



Capitula harmonica i. Hof. et Cant. VI. Capitulorum, G. G. K. 4. Nid. 1741.

Nic. Grog. Gründungs Discurs über Capitula (arch. vi. mit Marginalib. d. heb. Sprach. 2. Capitel  
in Leipzig 1741

Carth. VII. W. Capitula of I. Ne-Kofer und J. Byler in Ansehung der 1742-4  
des f. Collegial Schulen in der Stadt publicis alia. Anmerk. in Actis publicis  
1742

Ehrer Röm. Kayserl. Maj.  
CAROLI VI.

Sahl-  
Capitulation/

Cum Reversalibus.



Nach dem zuWahrns gedruckten Original-Exemplar.

Den 6. Febr. Anno 1712.

**W**ir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer König / zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs / Erz-Herzog zu Oesterreich / König zu Hispanien / beider Sicilien und Hierusalem / wie auch zu Hungern und Böhheim / Herzog zu Burgund und Brabant / Graf zu Habsburg / zu Flandern und Tyrol / &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief; Als nach zeitlichem Ableiben Weyland Josephi I. Käyserl. Majest. Christmüth- und glorwürdiger Gedächtnis / Wir aus Schickung des Allmächtigen / durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten / Lotharii Franzen zu Maynz / Carl zu Trier / Erz-Bischoffen / &c. und Johann Wilhelm Pfalz-Grafen bey Rhein / Herzogens in Bayern / &c. des Zeil. Römischen Reichs durch Germanien / Gallien / und das Königreich Arelaten / Erz-Canzlern und respectivē Erz-Truchsessens / Unserer lieben Leven / Oheimbs und Churfürsten / wie nicht weniger von wegen und anstatt Unserer als Königs in Böhheimben und Churfürsten / und der Durchleuchtigsten und respectivē Großmächtigen Frederichs Augusti Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen / &c. Friedrichs Königs in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg &c. und Georg Ludwizens Herzogens zu Braunschweig und Lüneburg &c. des Zeil. Röm. Reichs / Erz-Schencken / Erz-Marschallen / Erz-Cämmerers und Erz-Schatzmeisters / Unserer lieben respectivē Brüdern / Oheimb und Churfürsten / Unserer und ihrer Lbden. Lbden. gevollmächtigter Pottschaften / Ernst Frierichs Grafen von Windischgrätz / Freyherrn von Waldstein und Infal / &c. Otto Henrichs Freyherrn von Friesen zu Kötha und Gesevitz / &c. Christophens Burggraf und Grafens von Dhona / Friedrich Wilhelm Freyherrns von Schlingende

hant von Götz/ 2c. zur Ehr und Würde des Römischen Königl:  
chen Nahmens und Gewalts erhoben/ erhöht/ und gesetzt seynd/  
deren Wir Uns auch GOtt zu Lob/ dem Heil. Römischen Reich zu  
Ehren/ und um der Christenheit und teutscher Nation/ auch gemei-  
nen Nutzens willen beladen; Das Wir Uns demnach aus freyem  
gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven/ Brüdern/ O-  
heimben und Churfürsten vor sich und sambeliche Fürsten und  
Stände des Heil. Römischen Reichs Geding- und Pacts-Weiß die-  
ser nachfolgenden Articuli vereiniget / verglichen / angenommen  
und zugesagt haben/ alles wissenlich und Krafft dieses Brieffs.

I. Zum ersten/ das Wir in Zeit solcher Unserer Königl:chen Würden/  
Amt und Regierung die Christenheit/ den Stuhl zu Rom/ Pabstl. Heiligk.  
und Christliche Kirch/ als derselben Advocat / in gutem treulichen Schutz  
und Schirm halten sollen und wollen/ wie Wir dann auch in alle Weeg wol-  
len die teutsche Nation/ das Heil. Römische Reich / und die Churfürsten / als  
dessen förderste Glieder / und des Heil. Römischen Reichs Grund-Säulen/  
insonderheit auch die weltli. he Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht/  
ohne dasselbe restringiren zu lassen/ besag der güldenen Bull/ sonderlich des 12ten  
Tituls / dann auch die Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / und Stände  
(die unmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) bey ihren Ho-  
heiten/ geist- und weltlichen Würden/ Gerechtigkeiten/Macht und Gewalt/  
sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen/ auch allen und jeden  
Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tagen lassen/  
und ohne der Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen vorgehende Bewilligung  
keinen Reichs-Stand/ der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis  
hergebracht/ davon suspendiren und ausschließen; auch keine Fürsten / Gra-  
fen/ und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen/  
sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthum/ respec-  
tive Graf- oder Herrschafft gnugsam qualificiret / und mit einem Stands-  
würdigen Reichs-Anschlag in einen gewissen Creys eingelassen und verbun-  
den/ und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Colle-  
gium und Banck/ darinnen sie aufgenommen werden sollen/ in die Admission  
ordentlich gewilliget/ und wollen nicht gestatten/ das denen Ständen in ihren  
Territoriis in Religion- Politischen- und Justiz-Sachen sub quocunque Præ-  
textu wider den Friedens-Schluss/ oder aufgerichtete/ rechtmäßige und ver-  
bindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde. Wir sollen und wollen auch  
Churfürsten / Fürsten und Ständen (die unmittelbare Freye Reichs-Rit-  
ter

erbschafft mit eingeschlossen ) ihre Regalien/ Obrigkeiten/ Freyheiten/ Privilegien/ die vor diesem unter ihnen denen Reichs- Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zu vorderst aber die unter Churfürsten/ Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen/ Reichs- Pfandschafften/ secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten/ Gebräuch und gute Gewohnheiten/ so sie bishero gehabt/ oder in übung gewesen/ zu Wasser und Land/ auf gebührendes Ansuchen/ ohne Weigerung und Aufhalt in beständiger Form confirmiren/ sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen/ und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; und/ da einige vor- oder bey wehrenden Kriegen ertheilet/ so im Friedensschuß nicht approbiret/ dieselbe gänzlich cassiren und annulliren/ auch hiermit cassirt und annulliret haben. So viel aber in diesem Articulo den Stuhl zu Rom und Päbstl. Heiligf. betrifft/ wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände ( inschließlich derselbigen Religion zugethane freyen Reichs-Ritterschafft ) Uns darmit nicht verbunden haben/ gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Prophan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschuß zu Nachtheil nicht angezogen/ noch gebrauchet/ sondern denen obgedachten Churfürsten und sämptlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schuß geleistet werden solle/ wie Wir ihnen Churfürsten und sämptlichen ihren Religions-Verwandten auch solches Krafft dieses versprechen/ und Uns hiemit darzu verbindt en.

II. Wir sollen und wollen das Reich/ so viel in Unseren Kräfften ist/ schirmen und vermehren/ Uns keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen/ unterwinden noch unterfangen/ noch darnach trachten/ dasselbe auf Uns/ Unsere Erben und Nachkommen/ oder auf jemanden anders zu wendenden/ wollen die güldene Bull mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschenehen Extension, den Frieden in Religion- und Prophan- Sachen/ den Land-Frieden/ sämpt der Handhabung desselben/ wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 155. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet/ verabschiedet/ verbessert/ auch in denen darauff erfolgten Reichs- Abschieden wiederhollet und confirmiret worden/ sonderlich aber obgedacht. Münster- und Osnabrückischen Friedensschuß ( der gleichwohl/ so viel nemlichen zu Vortheil der Cron Frankreich darinnen enthalten/ weilen bekantlich von Reichswegen der jetzt fürwehrende Krieg aus höchsttrifftigen Ursachen gegen gedachte Cron declariret worden/ nunmehr so zerfallen/ und ferner nicht mehr verbindlich ist ) besvorab was so wohl in Art. 4. §. 5. wegen des Rückfalls der alten Pfälzischen Chur

Chur-Würde/ Erb-Truchessen-Amts/ samt der Oberrheinischen von der  
 Wilhelmischen auf die Rudolphinische Lineam (als welcher nach dem un-  
 term 2. May 1707. an Unsern Ersten Herrn Vorfahren am Reich Glor-  
 würdigster Gedächtniß von dem Churfürstl. Collegio erstatteten und unterm  
 10. Junii 1708. wiederholten Gutachten/ auch darauff von Weyland er-  
 nanter Seiner Majestät unterm 25. besagten Monaths Junii erfolgten Ratifi-  
 cation vollzogen werden solle) als Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum,  
 wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. nach Inhalt dessen alles dasjenige/ was  
 denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen  
 (solcher Religion zugehörane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) und  
 Unterthanen/ in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und ver-  
 ordnet/ denen welche unter ihnen Reformirte genennet werden/ zustehen und  
 zu statten kommen solle/ begriffen/ und den Nürnbergischen Executions-Re-  
 cels, wie auch insonderheit alles dasjenige/ was bey vorigen Reichs-Tägen  
 verabschiedet und geschlossen worden/ und bey Reichs-Tägen ferner für gut  
 befunden und geschlossen werden mögte/ gleich wäre es dieser Capitulation von  
 Worten zu Worten einverleibt/ steht/ vest und unverbrüchlich halten/ und un-  
 ter keinerley Vorwand/ er seye wer der wolle/ ohne Churfürsten/ Fürsten und  
 Stände uff einem Reichs- oder Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Be-  
 willigung daraus schreiten/ sondern dasselbe gebührend handhaben/ und dar-  
 wider niemand beschwehren/ noch durch andere beschwehren lassen/ auch nicht  
 gestatten/ daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem  
 Nürnbergischen Executions-Receß und denen mit anderen habenden Pactis  
 entgegen/ vergewaltiget/ graviret oder turbiret werde/ wie auch/ daß an eini-  
 gen Orthen/ von welchen das Instrumentum Pacis disponiret/ in Ecclesiasticis  
 & Politicis sub quocunque Prætextu oder ungleicher Auslegung desselben/  
 dargegen/ oder wieder die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte  
 Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde/ desgleichen auch  
 andere des Heil. Reichs-Ordnungen und Befäße/ so viel in dem obgedachten  
 Reichs-Abschied im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichtet/ und mehrerwehntem  
 Friedensschluß nicht zu wieder seynd/ erneuere/ und dieselbe mit Consens  
 Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen/ wie es des Reichs Gelegenheit jeder  
 Zeit erfordert/ besseren/ keines Weges aber ohne Churfürsten/ Fürsten und  
 Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäsig-vorgehende Bewilligung anderen/  
 viel weniger neue Ordnungen und Befäße im Reich machen/ noch allein die  
 Interpretation der Reichs-Sagung und Friedensschlusses vornehmen/ son-  
 dern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen dar-  
 mit

mit verfahren/ zuvor aber darinn nichts verfügen/ noch ergeben lassen/ zumalen auch diejenige/ so sich gegen jetzt ermeldten Friedensschluß/ und darin bestätigten Religions-Frieden/ als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern/ und diesen unter sich selbst zuschreiben/ oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben ( als dadurch nur Luftfruh/ Zweytracht/ Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird ) unternehmen würden/ oder solten/ gebührend abstraffen/ die Schrifften und Abdruck cassiren/ und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erstgemeldet/ mit Ernst verfahren/ auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Rahmen wie sie wollen/ und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedensschlusses verwerffen und vernichten/ wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd/ auch weder Unserem Reichs-Hofrath noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatthen/ daß jener auf des Fiscals oder eines andern angeben in Erkennung der Processen/ und dieser in Censur und Confiscirung deren Bücher/ einem Theil mehr als dem andern favorisire.

III. Wir sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs jeder Zeit in sonderbahrer hoher Consideration halten/ denenselben / wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen / also auch süro hin das Prædicat respectivè Hochwürdigst/ und Durchleuchtigst/ zulegen/ und damit continuiren/ so dann in wichtigen Sachen/ so das Reich antreffen / nach Anleitung der güldenen Bull / jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch/ ihres Raths/ Bedenkens und Gutachten Uns gebrauchén / auch ohne dieselbe hien innen nichts vornehmen/ sie bey ihrer wohlertlangten Chur-Würde/ und sonderbahren Rechten/ Hoheiten/ Præ-Eminentien und Prærogativen erhalten/ den mit Einwilligung gesambter Churfürsten/ Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat, und das dabey gelegte Erbschazmeister-Ampt auf Maasß und Weisß der darüber errichteten Reichs-Schlüssen vom 30. Junii 1708. und 13. Januarii 1710. handhaben und manuteniren/ wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten/ als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Käysern rühmlich aufgerichtet/ und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen mögten/ auch Unsers theils approbiren und confirmiren/ jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Sakungen / auch denen von Fürsten und Ständen [ die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen ] her-

ge

gebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig; Als auch Uns geziemem will/ und Wir hiermit versprechen/ die Römische Königlich Cron fürderlichst zu empfangen/ so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun/ so sich derenthalben gebühret/ auch alle und jede Churfürsten um ihr Amt zu versehen/ zu solcher Erönung erfordern/ und/ was zwischen beiden Churfürsten zu Mayns und Eßln wegen der unter ihnen der Erönung halber entstandener Irrungen gütlichen beygelegt und verglichen worden/ das wollen Wir hiemit gleichfalls confirmiret und bestätiget haben; Wir sollen und wollen auch die Churfürsten/ ihre Nachkommen und Erben/ bey ihrer freyen Wahl-Verechtigkeitz/ nach Inhalt der güldenen Bull verbleiben lassen/ und nachdeme von Churfürsten und Fürsten ohnlangsthin zu Regensburg nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis von der Wahl eines Römischen Königs bey Leb-Zeiten eines erwehltten Römischen Kaysers gehandelt und verglichen worden/ daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten/ es wäre dann/ daß entweder der erwehltte und regierende Römische Kaysers sich aus dem Römischen Reich begeben und beständig oder allzulang aufhalten wolte/ oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Ohnpflichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte/ oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurfft/ daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen/ erforderte/ einen Römischen König noch bey Leb-Zeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen/ und dann/ daß in solchem ein- und andern angereget/ wie auch erstgedachten Nothfall die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit- oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte/ vorgenommen/ und damit der güldenen Bull/ auch ihrem von dem Heil. Römischen Reich tragend n Amt und Pflichten nach von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle. So wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten untereinander verabfasten Schluß/ wie hiermit beschiehet/ für genehm- und Uns deme gemäß und conform halten. Wir lassen auch zu/ daß die Churfürsten je zu Zeiten/ vermög der güldenen Bull/ und nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft/ auch/ so sie beschwerliches Obliegen haben/ zusammen kommen mögen/ dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen/ daß Wir auch nicht verhindern noch irren/ und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämlich oder sonderlich schöpfen und empfangen/ sondern Uns in deme und

und andern der güldenen Bull gemäſ gnädiglich und unverweigerlich halten ſollen und wollen.

Wollen auch die Vicarios des Reichs/ wie von Alters hero auf ſie kommen und die güldene Bull/ alte Rechte / und andere Befehle oder Freyheiten vermögen/ ſo es zu fällen kommen oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird/ bey ihrem geſonderten Rath/ in Sachen das Heilige Römische Reich belangend/ geruhiglich bleiben und ganz ungekränckt laſſen/ auch nicht nachgeben/ daß die Vicariaten und deren Jura, ſamt was denenselben anhängig/ jemanden diſputirt oder beſtritten werden; Wo aber darwieder von jemand etwas geſucht / gethan/ oder die Churfürſten in dem gedrung en würden/ das doch keines Weges ſeyn ſoll/ das alles ſolle nichtig ſeyn.

Wir ſollen und wollen auch alles das/ ſo durch die zweyen des Heiligen Römischen Reichs Churfürſten und Vicarien inmittler Zeit der Vacanz/ und biß Wir die Wahl-Capitulation in Perſohn beſchwohren/ ſolglich das Regiment würclich angetreten/ laut der güldenen Bull/ und Vermög der Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen/ genehm halten / auch confirmiren und ratificiren/ in der allerbeſtändigſten Form/ wie ſich daſſelbige gezeichnet und gebühret.

Nachdemahln ſich auch eine Zeitlang zugetragen/ daß Auſländiſche Potentaten/ Fürſten/ Republicquen Geſandte/ und zwar dieſe unter dem Namen und Vorwand/ als wären die Republicquen vor gecrönte Häupter/ und alſo denenselben in Würden gleich zu achten/ an denen Käyſerlichen und Königlich-Höfen und Cappellen die Præcedenz vor denen Churfürſtlichen Geſandten prætendiren wollen; So ſollen und wollen Wir inſkünfftig ſolches weiter nicht geſtatten; Wäre es aber Sach/ daß neben denen Churfürſtlichen Geſandten deren recht titulirter und gecrönter regierender Auſländiſcher Königen/ Königtichen Wittiben/ oder Pupillen ( denen die Regierung/ ſo bald Sie ihr gebührendes Alter erreicher/ zu führen zuſehet/ und inmittelſt in der Titel oder Carael begriffen ſeynd ) Poſtſchaffter zugleich vorhanden wären/ ſo mögen und ſollen zwar dieſelbe denen Churfürſtlichen Geſandten, dieſe aber allen anderen auſwärtiger Republicquen Geſandten/ und auch denen Fürſten in Perſohn/ ohne Unterſcheid vorgehen/ und unter Ihnen/ nemlich denen Churfürſtlichen Geſandten Primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer ſeyn/ an Unſerm Käyſerlichen Hof/ auch ſonſten aller Orthen/ in- und auſſer dem Reich keine diſtinction mehr gemacht/ ſondern allen und jeden gleiche honores in allem/ wie denen Königlichlichen Geſandten/ gegeben werden; Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Vorſehung thun/ daß denen Churfürſten ſelbſt/ Ihre

Ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten/ und darwider von frembder Regenten und Republicquen Gesandten/ oder anderen/ an Unserm Kaysertlichen und Königlichem Hof / oder/ wo es sich sonst begeben könnte/ nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Es sollen auch bey Kaysertlichen und Königlichem Erbnungen und anderen Reichs-Solenniteten denen immediat Reichs-Grafen und Herren/ die im Reich Sessionem & Votum haben/ vor andern Aus- und Inländischen Grafen und Herren/ wie auch Kaysertlichen Råthen und Cammer-Herren/ und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern/weilen Sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht/ Deswegen Ihnen auch billi h/ wie bey denen Consultationibus oneribus und Beschwerlichkeiten/ also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle/ und was deme anhanget/ gelassen/ und ebenmäßig auffer solchen Reichs-Festivitäten am Kaysertlichen Hof und allen Orten observiret werden. Wir wollen auch die Verfügung thun/ wann der Churfürsten Amts-Berwesere und Erb-Nemter bey Unserem Kaysertlichen Hof begriffen / daß dieselbe jeder Zeit / und insonderheit/ wann und so oft Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tågen Unsern Kaysertlichen Hof begeben / oder Sachen vorfallen / darzu die Erb-Nemter zu gebrauchen seynd/ in gebührendem Respect gehalten/ und ihnen von Unseren Hof-Nemtern keines Weegs vor- oder eingegriffen werde; oder/ da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Nemtern je zu weilen ersetzt werden sollen; So wollen Wir jedoch/ daß ihnen denen Churfürstlichen Amts-Berwesern und Erb-Nemtern einen Weg als den andern/ die von solchen Verrichtungen fallende Nusbarkeiten / wenigens nicht/ als ob Sie dieselbe selbstn verrichtet und bedienet / ohnweigerlich gefolget/ und gelassen/ und nicht von denen Hof-Nemtern entzogen werden/ und weilen bey Aufrichtung der Pollicey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tågen das Directorium zu führen/ und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren dem Erg-Marschallen-Amt zukommet und gebühret/ so solle von Unserm Hof-Marschallen-Amt oder anderen weder unterm Prætext Kaysertlicher Commission noch sonstn darinnen / so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist / Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concediret werden / gleichwohl aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Erg-Marschall-Amt dependirenden Amts-Berrichtungen durch Unsere Lands-Regierung/ oder andere/ kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

IV. In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäften insonderheit diejenige/welch: in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt/ und dergleichen/ sollen und wollen Wir die Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs Ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen/ und ohne derselben Reichs-Tägige freye Bestimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbahrte Christliche Gewälte friedlich halten/ Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben/ weniger das Reich in frembde Kriege impliciren/ sondern Uns aller Allienck/ daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet/ gänglich enthalten/ auch kein Gezänck/ Vohete noch Krieg in-und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand/wie der auch seye/ oder Bündniß in t Ihnen machen/ es geschehe dann solches mit der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag/ oder zum wenigsten der samtllichen Churfürsten Vorwissen/ Rath und Einwilligung/ dergleichen Reichskriege so dann nach Inhalt der Reichs-Constitution, der Executions-Ordnung und des Instrumenti Pacis geführt/ auch die Generalität samt denen von Uns/ und dem Reich in gleicher Anzahl beeder Religionen bestelten Kriegs-Raths Directorn und Rätthen/ so wohl als das ganze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs-Pflichten genommen werden solle/ wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erfordern und mit sich bringen/ Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden/ mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheilige Hülffe gebrauchen. Jedoch sollen und wollen Wir weder in wählenden solchen Krieg noch auch sonst in der Churfürsten/ Fürsten und Stände Landen und Gebieth keine Bestungen von neuen anlegen oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern/ vielweniger andern solches gestatten oder zulassen/ immassen dieses allein die Landes-Herren nach denen Reichs-Gesungen in ihren territoris zu thun befugt und berechtiget seyn; So dann sollen und wollen Wir auch keinen Frieden ohne Churfürsten/ Fürsten und Ständen Zuthun und Einwilligung schliessen/ und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn/ damit das von dem Feind im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis & politicis geänderte zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen consolation in dem alten denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedensschlüssen (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandten den Rißwickschen Frieden nicht verstanden haben wollen/ die Catholische aber

aber sothane reservation an seinen Orth ausgestellt seyn / lassen) 'gerästen  
Stand restituiret werde; absonderlich aber sollen und wollen Wir dae-  
jenige / was zu Münster und Schnabrück zwischen Unseren Vorfahren am  
Reich / dem Heil. Römischen Reich und sämtlichen Churfürsten / Fürsten  
und Ständen / an einem / dann denen mispacificirenden Erzenen om andern  
Theil gehandelt und geschlossen worden / ohnverbrüchlich halten / darwider  
weder vor Uns etwas vornehmen noch anderen dergleichen zu thun gesat-  
ten / wordurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre auff-  
richtige Freundschaft gekräncket / betrübt oder gebrochen werde.

Und dieweilen denen frembden Potentaten / iezu Zeiten im Reich ih-  
re Werbung anzustellen wohl verstattet wird / auch in dem Instrumento  
Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Ehre versehen / wie-  
weit einem Stand oder angefahrenen des Reichs sich bey auswärtigen in  
Kriegs-Diensten zu begeben oder einzulassen erlaubet / So sollen und wol-  
len Wir / dasen etwan von Uns oder anderen einiges Volck im Reich oder in  
seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben  
würde / zu forderist dahin sehen / daß das Reich der Mannschafft nicht ent-  
blöset werde / auch die Verfügung thun; daß die Churfürsten / Fürsten und  
Stände des Reichs samt allen dessen angehörigen bey obbenannten Werbung  
mit Versammlung / Durchführ-Einquartirungen / Muster Plätzen oder  
sonst in einige andere Weg wieder die Reichs-Constitutiones und das In-  
strumentum Pacis nicht beschwehret / oder darwieder verfahren werde;  
Und nachdeme auch iezuweilen / verschiedene immediat Fürstenthümer /  
Stiffter / Graf- und Herrschafften ohne einig Recht und Befugniß  
durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und anderen Krieges-  
Ungelegenheiten höchst beschwehret werden / und daher des so theuer  
erworbenen Friedenschlusses in nichts genieffen mögen / vielmehr dem  
Reich entzogen / und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden  
wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eifrige Interpositi-  
on die Abstellung zu befördern / sondern auch vermög der Reichs-  
Constitutionen bey denen nechst angefahrenen Creys-Ständen die Ver-  
sehung zu thun / daß ermeldten ohnmittelbahren Fürstenthümern /  
Stifffern / Graf- und Herrschafften kräftiglich alliret und sie bey  
ihrer zustehenden immediat per omnia gelassen werden; Bey wel-  
chen allen Wir Churfürsten / Fürsten und Stände / Ingleichen die  
B 2 strege

freye Reichs- Ritterschafft samt derer allerseits Landen / Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen / manuteneren und handhaben / und darwider keinerley Weise beschwehren lassen wollen.

V. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten / und andere des Heiligen Römischen Reichs Ständ: mit Cansley-Geldern / nachreisen / Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen / noch beschwehren / auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuern / und dergleichen An- und Auflagen / es sene zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten / anderst nicht als mit Rath / Wissen und Verwilligung der Churfürsten / Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichs-Tagen ansehen / dieselbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten / durch die von denen Erpffen dahin verordnete Bediente empfangen lassen / und daran seyn / damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs- Steuern eingetrieben / und von dem Reichs-Pfennig-Meister jedesmahl dem Reich / oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnet wird / auff den nechst darauff folgenden Reichs-Tag / wann es nicht Anlagen betrifft / welche zu eines Römischen Käysers freyer Disposition verwilliget worden / richtige Rechnung gethan werde / auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuern und Hülffen zu keinem anderen Ende / als darzu sie gewilliget worden / anwenden.

Wollen auch nicht gestatten / daß ein Stand / welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat / von solchen Reichs-Hülffen / und Anlagen / unter was Vorwand solches gestehen möge / sich Befreyungs-weiß eximire / oder von auswärtigen eximirt werde / so wollen Wir auch selbst keine Exemptiones oder Moderationes oder Anschläge und Maticul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen / sondern vielmehr daran seyn / daß der Punctus redintegrationis Circularum / Moderationis Maticulae & persequationis auff gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig / und förderlichst vorgenommen / und erörtheret / auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten / und wider die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

VI. Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst als erwählter Römischer

mi-

mischer Kaysler in des Reichs Handeln keine Bündniß oder Einigung mit andern in oder außserhalb des Reichs machen/ Wir haben dann zu vorhero der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlangt/da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erfordert/da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sambtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Maßstatt/ und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft/u. nicht durch absonderliche Erklärungen/ biß man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan/wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen/also auch in dieser/erlangen/ wann Wir auch ins künfftig Unsever eigenen Länden halber einige Bündniß machen würden/so solle solches anderer gestalten nicht geschehen/als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget/ solle denenselben allen und jeden das Recht Bündniß unter sich/und mit auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen dergestalt frey bleiben/daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Kaysler und das Reich/noch wider den allgemeinen Land-Frieden/und Münster- und Ohnabrückischen Friedensschluß seye / und daß dis all nach laut desselben und unverletzt des Eyds geschehe/womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kaysler/und dem Heiligen Römischen Reich verwandt ist/ daß auch die von frembden Potentaten begehrende Hülff also / und nicht anders begehret werde noch gethan seye/ dann daß dadurch dem Reich kein Gefahr zuwachsen möge.

VII. Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnung/ wie die seynd/und noch ferners uff dem Reichs-Tag geschlossen werden/halten/und die Commercias des Reichs nach Möglichkeit befördern/desgleichen auch die große Gesellschaften/und Kauffgewerbs-Leuthe/und andere/so bishero mit ihrem Geld regieret/ihres Willens gehandelt/ und mit Bucher und unzulässigen Vorkauff und Monopoliën viele Ungeschicklichkeiten dem Reich/ und dessen Inwohneren und Unterthanen mercklichen Schaden/ Nachtheil und Beschwehrung zugesügt/ und noch täglich einführen und gebähren thun/ mit der Churfürsten/Fürsten und anderer Ständen Rath/inmassen wie deme zu begegnen hievor auch bedacht/ und vorgenommen/ aber nicht vollstreckt worden/ gar abthun/eines Weegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopoliën (es geschehe solches bey Kauffhandel/Manufacturen/ Künsten und andern in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen/oder wie es sonst in Nahmen haben möge:) ertheilen/sondern da dergleichen erhalten/dieselbe als denen Reichs-

Reichs-Satzungen zu wider abthun, und aufheben/wann auch in den benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten Manufacturen, u. guter aufrichtiger Waaren verhoffen seynd/oder verhoffen werden sollten/weissen solches der Freyheit der Commerciën zu wider/ so sollen und wollen Wir Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen/ im wie drigen aber die Vorsehung thun/ daß andere Waaren hinwider aus ermessten Landen ins Reich zu bringen gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

VIII. Wir sollen und wollen auch insonderheit/dierweil die teutsche Nation/ und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschwehret/nun hinführo (jedoch unbeschädiget der vor Aufsrchtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisitionen gewilligter und von Unseren Vorfahren Röm. Kayfern/absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten/ und in Observanz gebrachter Zoll-Concessionen/ Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben/noch einige alte erhöhen/oder prorogiren lassen/auch vor Uns selbst keinen aufrichten/oder prorogiren/es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen/Zulassen/ und Collegial-Rath durch einhelligen Schluß/ also in diesem Stück verfahren/ daß keines Churfürstens Wieder-Rede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen/ massen diktals die Majora nicht zu attendiren/und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen/sondern auch die interessirte Benachbahrte und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet/oder ein alter erhöhtet/ prorogirt/oder perpetuirt werden will/darüber gehöret/deren darwider habende Bedencken/und Beschwerden gebührend erwogen/ und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Gleicher gestalt wollen und sollen Wir auch allen denenjenigen/ so um neue Zöll/ es seye gleich zu Wasser oder Land/ oder der alten Erhöhung/ oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden/keine Verhoffung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben noch ausgehen lassen/ sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten/errinieren/ und neten dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen/ damit durch die ertheilende neue Zoll und Concessionen, andere Churfürsten/ Fürsten und Stände in ihren vorhin habender Zoll-Einkünften und Rechten keine Verringerung/Nachtheil oder Schaden zu leiden haben/ auch weder am Rhein noch sonsten einigem Schiffbahren Strohm im Heiligen Reich keine armirte Schiff-Auslägere/ Licentzen/noch andere un-

gewöhnliche Exactionen/oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der  
 Commerciens/ vornehmlich aber der Rheinischen und anderen Churfürsten/  
 Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmäherung Ihrer ho-  
 hen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig / ver-  
 statten oder zu lassen/ der entgegen Wir dann auch nicht zugeben wollen / daß/  
 wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könte/  
 und wolte/ solches durch eines oder andern angelegenen Stands darauff eigen-  
 nützig vorgenommenen ver hinderlichen Bau verwehret werde/ sondern es sol-  
 len solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigst also einge-  
 richtet werden/ daß die Schiff ohngehindert auff- und abkommen können / und  
 also der von Gott verthehenen statlichen Gelegenheit und Beneficirung der  
 Natur selbst ein Stand weniger nicht als der andere/ nach Recht und Bil-  
 lichkeit sich gebrauchen möge. Auff den Fall auch einer oder mehr/ was  
 Stands oder Wesens er oder die wären / einige neue Zölle oder eines alten  
 Ersteuerung oder Prorogation in ihrem Chur- und Fürstenthum/ Graf- und  
 Herrschafften/ und Gebietzen zu Wasser und Land in Auf- und Abführen/  
 für sich selbst ohne der vorigen Römischen Käyser und des Churfürstlichen  
 Collegii Bewilligung/ und damahligen Requisitionen angesetzt und aufgesetzt  
 hätten/ oder künstlich anders als obgemelbt anstellen/ oder aufsetzen würden/  
 oder fals auch jemanden diejenige Zolls- Concession/ so er von einem Römischen  
 Käyser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibes- Erben erlangt/ her-  
 nachher ohne Ihr der Churfürsten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Re-  
 quisionen auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen / den oder  
 dieselbe so bald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen/ oder von  
 anderen Anzeig davon empfangen/ wollen Wir durch Mandata sine Clausula  
 und andere behörige nothdürfftige Rechts- Mittel/ auch sonsten in alle andere  
 mögliche Weeg abhalten/ und was also vorgenommen worden/ gänzlich ab-  
 thun und Cassiren/ auch nicht gestatten/ daß hinführo jemand de facto und eigen-  
 nes Vornehmens neue Zöll anstellen/ für sich dieselbe erhöhen/ oder sich deren ge-  
 brauchen und annehmen möge. Wann auch einige/ sie seyen gleich unmittelbar  
 oder mittelbar dem Reich unterworfen/ sich unterstanden haben/ u. noch unter-  
 stehen solten/ unter ihren Thoren oder sonsten anderen Orten in- und vor denen  
 Stätten/ die ein- aus- und durchgehende Waaren/ Getrandt/ Wein/ Salz/  
 Viehe/ und anderes mit gewissen Aufschlag unter dem Nahmen Accis/ Umb-  
 geld/ Niederlag/ Stand- und March- Recht/ Pforten- Brücken- und Weeg/  
 Rauffhauf- Rhent- Pflaster Steinführen und Cento Gesperr- Multer/ Steuer  
 und anderen dergleichen/ Imposten zu beschwehren/ solches alles aber in dem  
 EF.

Effect und nach folg für nichts anderes als einen neuen Zoll/ ja oftmahls weit höher zu halten/ und denen benachbarten Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ deren Landen/ Leuten/ und Unterthanen/ auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gerechtig/ auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser u. Land schnurstrack zu wider/ so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unserer Regierung hi/ rüber gewisse Information einziehen lassen/ auch worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen/ von denen Benachbarten Churfürsten/ Fürsten und Ständen Nachricht erfordern/ und dann dieselbe/ wie nicht weniger am Rhein und andern Schiffbahren Ströbmen neuerlich und zur Ungebühr vor und unter wehrenden dreßsig-jährigen teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhte Zoll und Licenzen/ auch ungebührliche wider das Herkommen/ auch alte und neue Vertrag lauffende Gelait-Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben/ auch gegen die Ubertretere gebührenden Ernstes Einsehen thun/ in gleichem unserm Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun soleunigt zu verfahren/ anbefehlen/ gestatten auch jeder Churfürst/ Fürst und Stand/ so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbraucht/ und diese mehrer oder weiter als er befüget/ erstreckt oder erhöht/ oder noch fürhin/ und ins künfftig erhöhen und erstrecken würde/ dieser mit der That selbst/ wann er nicht alsbalden solchen Exceß auf zuvor beschehener Erinnerung der Erantz-Ausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde/ so lang ein solcher Churfürst/ Fürst oder Stand im Leben seyn würde/ und eine Communität auf dreßsig Jahr würcklich verfallen und verwüret/ und derentwegen a competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden/ es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll/ wann schon der Ubertreter fern Immediat, sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre/ mit dieser weiterer Erleuterung/ daß wann einer aus denen Erantz-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessiert wäre/ die Ermahnung dem andern mit ausschreibenden Fürsten obliegen/ im Fall aber beide interessiert wären/ oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen/ solche Ermahnung denen andern Ständen des Erantz-justehen soll/ und solle daneben einem jeden Churfürsten/ Fürsten und Stand/ die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen/ erlaubt seyn/ sich und die Seinige solcher Beschwerden/ wie allschon vermeldet/ selbst so gut er kan/ zu erledigen und zu befreyen.

Dies

Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nahm des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prätext einer Niederlag, Licent, Staffel - Berechtigtheit oder sonsten von den auff- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen, und Ausschütten des Getrands und anderer Güter, merkliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursacht und zugefügt wird; so sollen alle und jede dergleichen, so wohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auff allen Strömen u. Schiffbahren Wasser des Reichs, ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisitionen ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfl. Collegii, auch obgedachten von neuem staruirte Requisitionen ausbringende Zoll-Concessionen, oder sonst ein und anderen Orts jetzt und ins künfftig vor sich unternehmende usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willen, durchzuführen gesucht werden möchten/ null und nichtig seyn; Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seynd, ohne Oblauths des Churfl. Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden, auch einem jedwedem des Heil. Reichs Churfürsten Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung so gut er kan, selbst zu entheben, doch soll denen jenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) von Weyl. denen vorgewesenen Röm. König- oder Räkaiserem, zur Zeit da der Churfl. Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudicirt oder benommen, sondern von Römischen Räkaisern auff gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelassen, alle unrechtmäßige Zölle, Staffel und Niederlag aber so wohl auff dem Land als auff denen Strömen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich casirt und abgethan, und ins künfftige ganz keine Privilegia auff Staffel - Berechtigtheit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erst besagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sämtlichen Churfürsten.

Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an dero schiffbahren Strömen und sonsten habenden Zöllen, mit vielen und grossen

grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen, offermahls durch Beförderungs-Brieffe auch Exemptions-Befehl, und zum Präjudiz der Churfürsten, Fürsten u. Ständen Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weg ersucht und beschweret worden, so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen, noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen, auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilt worden, sollen cassirt und abseyn.

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren Römischen Kaysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maß und Vorbehaltung entweder neue Zoll gegeben, oder die alte erhöht oder prorogirt worden, daß die mehrgedachten Churfürsten, deren Gesandte und Rätthe, und deren Wittve und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Personen, auch denselben Haab und Güter mit solchem von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern Zollfrey durch passieren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zolls-Erhöhung halber, gewisser vorgeschriebener Massen verhalten, und darüber vermittelst eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus zu geben, und denen Churfürsten einzuhandigen, denen aber so ins künfftig obbeschriebener Massen neue Zoll oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserl. Concessionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen. Damit man auch über die hin und wieder ins Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zoll und deren alten Erhöhung neben andern Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Præsent darzu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; So sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Craynes ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, wie nicht weniger eine solche Specification oder information der Sach, auff dem

dem Fall da etwan die Creyß- ausschreibende Fürsten selbstn gegen diese Verordnung der Zöll wegen handeln solten, von den benachbarten und gruvirten Ständen ein- und annehmen, und darauff der Abschaffung und reduction halben, wie obstehet, würcklichen verfahren.

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auff Reichs-Collegial-Deputation- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende mobilia und consumptibilia, als Wein, Bier, Getrand, Viehe und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Auffschlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auff Fürweisung beglaubter und mit ihr der Churfürsten, Fürsten und Stände oder ihrer Abgesandten Unterschrift und In-siegel, bekräftigter Urkund pass- und respective repassiret, zugleich wann jemand von diesen ableibere, deren Erben und Nachfolgende in gleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Auffschlag oder andernwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hinwieder kein Churfürst, Fürst, oder Stand, noch dero Abgesandter, auff etnigerley Weisß beschweret werde.

IX. Denen jedesmahls vorkommenden Beschwerden und Mängeln der Münz halber, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß vorwenden, auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied da Anno 1570. wegen der in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Münz-Stätten, item wegen der in Anno 1603. und auff vorigen auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten conformität, sowohl im ganzen Röm. Reich, als auch mit den Benachbarten, und besonders der dabey deuen Creyß-Directoris auffgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchst-nöthigen Abschaffung der Hecken-Münzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was fernere zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung auch billige Beobachtung des jenigen Creyses Bedencken, darinnen der neue Münz-Stand gefessen, niemand wes Stands oder Wesens der seye, mit Münz-Freyheiten, oder Münz-Stätten begaben und begnädigen; Auch wo Wir beständig befinden, daß die jenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Münz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntniß verlustig gemacht, ihnen wie auch denen jenigen, so solches regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Creysß wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einem solchem privirten Stand, ausser einer allgemeiner Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren; wie Wir dann auch gegen die jenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Münz-regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privarion gedächten ihres regalis auch mit der suspension à sessione & voto, (tedoch auff Art und Weiß wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten,) verfahren und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht als auf einem gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction restituiren lassen, sollen und wollen. Wosfern sich aber dergleichen bey mediat Ständen und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworfenen, begäbe, alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wider sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Münz-Gerechtigkeit ihnen gänzlich gelegt, cassirt und ferner nicht ertheilt werden; massen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigem Creyses Bedenkens als obgedacht, und der Mit-Interessirten vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

X. Weiters und insonderheit, sollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten, Fürsten und Ständen sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weg veräußern oder beschweren, sondern Uns auch alles dessen, was etwan zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursach geben könnte, insonderheit der Exorbicirenden Privilegien

legien und Immunitäten enthalten, vielmehr aber Uns auff's höchste bearbeiten und allen möglichsten Fleiß und Ernst vorwenden, dasjenige so davon kömten, als verpfändere und verfallen: Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremder Nationen Hände ungebührlicher Weiß erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen, zu zueignen und dabey bleiben zu lassen, vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehnen, in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung darentwegen anzustellen, wie es mit solchen alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfl. Maynkischen Cantzley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissensschafft zu bringen, inner Jahres- Frist nach Unser angetretener Königl. Regierung anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken, auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülf und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sachen, auch der Fürsten und Ständen iederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor räthsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und außserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebovorigen 80. Jährigen Niederländischen Kriegen ganz unverschuldt ansehnliche Güter entzogen, und bishero vorenthalten worden: So wollen Wir solche restitution durch gültliche Mittel zu befördern, Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jedem an seinen Rechten ohne Präjudiz. Und ob Wir selbst oder die Unsere etwas, so dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliessen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inhätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug auff ihr der Churfürsten Gefinnen, wieder zu Handen wenden. In alle Weg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehnen und Gerechtigkeiten, in- und außserhalb Teutschland, sonderlich in Italien auffrecht zu erhalten, und darentwegen zu verfügen, daß sie zu begehenden Fällen gebühlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbillichen Gewalt die Lehnen und Lehnen-Leute manutentirt und gehandhabet werden, da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Newers und recognicion zustellen; nicht weniger sollen und wollen Wir in- und außser

dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren lassen.

XI. Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs Ritter-schafft mit begriffen) und andern Reichs-Basallen, jedesmahl nach dem vorigen tenor unweigerlich, und ohne alle contradiction (als welche um rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert wiederfahren, dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiaz nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiaz (welche jedoch wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutions-mässigen Kayserl. Privilegiis auffgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle,) die seyn neue oder alte wegen der illiquiden und strittigen Lehen-Taxen auffhalten, noch die Reichs-Lehen-Pflicht auff Unser Haus zugleich richten; Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet und minderjährige Lehen-Erben sive puberes sive impuberes hinter sich verlässt, so soll der Vormünder oder die Vormünder nach angetretener würcklicher Administration der Tutel, oder Curatel, ihr der Minderjährigen von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauff folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und Eydliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie minderjährige berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehen-Eyd erstattet hätten; dargegen sollen und wollen Wir sie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyd, nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung, des Lehn-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachten ersteren denen Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen. Welche Meinung es dann auch haben sollte mit demjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarii in Krafft der goldenen Bull verleihen können.

Und sollen auch die Lehen-Brieff und Exspectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Canzley inskünfftige ertheilet und ausgefertiget werden, so dann, welche denen von vorigen

rigen Käpfen ertheilen und bestätigten Anwartungen, auch darauff be-  
 schehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Präjudiz auff andere, so  
 in denen alten Lehn-Briefen nicht begriffen, extendirt worden, gang ungül-  
 tig seyn. Wann auch ins künfftige Lehen, dem Reich durch Todes-Fälle o-  
 der Verwirckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merck-  
 liches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graffschafft, Herr-  
 schafften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir die Churfür-  
 stenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graff-  
 und Herrschafften, Städte und dergleichen aber ohne der Churfürstlicher, Fürst-  
 licher (wenn es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Col-  
 legiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leihen, auch niemanden  
 einige Exspectanz oder Anwartung darauff geben, sondern zu Unterhaltung  
 des Reichs Unser und Unser nachkommender König und Käpfen behalten,  
 einziehen und incorporiren, doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und  
 sonstn männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Un-  
 sern Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilen und  
 denen Reichs-Constitutionibus gemäßen Anwartungen auff künfftig sich er-  
 ledigende Reichs-Lehen an ihrer Kräft und Bindlichkeit unschädlich, auff den  
 Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Graffschafften,  
 Herrschafften, Äffter- und Lehnshafften, Pfandschafften und andere Güter  
 dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und  
 sonstn verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Ab-  
 sterben der Inhaber Uns durch Erbschafften, oder in andere Wege heimfal-  
 len, oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Händen behalten, oder mit  
 Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthü-  
 mer, dann die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften mit Vorwissen  
 und Bewilligung der Churfürstlicher und Fürstlicher Collegiorum, so dann  
 auch (wann es nemlich wie obgedacht eine Reichs-Stadt betreffen thäte)  
 des Städtischen anderen zukommen lassen würden, oder, da Wir der-  
 gleichen allbereit in Unsern Händen hätten, daran sollen dem Heil. Reich  
 seine Nocht und andere schuldige Pflicht, wie darauff hergebracht, in dem  
 Creyß, dem sie zuvor zugehöret haben, hinda gesetzt aller präcendirten Ex-  
 ceptionen geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Gü-  
 ter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltli-  
 chen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützet und be-  
 schirmet werden.

Wir

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs - Steuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personnen Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe iederzeit seyn, inner Jahres - Frist nach würcklicher Antrretung Unserer Känserlichen Regierung der Chur - Männzlichen Reichs - Cansley zu fernerer Communication an die Stände einschicken, und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden, es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial - Bewilligung sämlicher Churfürsten beschehen wäre, dergleichen Bewilligungen, jedoch für das künfftige von Chur - Fürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen; Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Prajudiz, und weitem Aussehen seyn, bald anfangs der Churfürsten als Unserer innersten Nächsten Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath - Bedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

XII. Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichs - Crantz, wann es immittelst nicht geschehen, befördern und zu dem Ende denen Crantz - Ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Crantz - Aemtern die würckliche Hand bieten, auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs - Constitutionen in Verfassung gestellt, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions - Ordnung und deren Verbesserung verfahren, gebührend beobachten werde, die Wir dann in der Reichs - Executions - und Crantz - Ordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executions - Ordnung halber auff allgemeinem Reichs - Tag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden mögen; wollen gleichfalls die ordinari Reichs - Deputation in ihren Stand, und darinn weder an den verordneten Personnen oder auffgetragenen Rechten und anderen nichts ändern, es seye dann, daß solches ebenmäßig auff öffentlichen Reichs - Tagen von den gesamten Chur - Fürsten, Fürsten und Ständen geschehe, doch vorbehaltlich der denen Nömischen Kaysern bey dergleichen Deputations - Conventen, vermög der Reichs - Satzungen zukommender Autorität, und mittels der Känserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs - Tagen üblich und Herkommens.

XIII. Fer-

XIII. Ferner sollen und wollen Wir, wann dergleichen eins die Comitæ cessiren solten, wenigst alle 10. Jahr und so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einliger Erenßten Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit als der Wahlstatt vergleichen, auff solchen Reichs-Tagen auch entweder in Person oder *per Commissarios in termino* erscheinen, und darauff so bald nach verschiedenen *Termino* die *Proposition* thun, oder zum längsten nicht über 14. Tag auffhalten lassen, auch sonst so viel an Uns daran seyn, daß die Berathschlagungen u. Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, u. die in gedachter *Proposition* angezogene, wie auch die von Uns unter währenden Reichs-Tag etwan noch weiters *proponirende* und sonstn jedesmahl obhandene Materien von dem Chur- Mayntzischen Reichs- *Directorio* *proponirt* und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten, Unsere Erklärung und *Decreta* schleunichst ertheilen wollen. Gestalten Wir dann auch obbemeldten Churfürsten zu Mayntz der Käyserl. *Proposition* zu folg, und dem Reich zum besten ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschweruß, wann auch schon dieselbe, Unser Haus- Reichs- Hoff- und andere Räte und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstl. oder alle Reichs- *Collegia* zu bringen, zu *proponiren* und zur *deliberation* zu stellen, kein Einhalt thun, noch sonst in dem Chur- Mayntzischen Erz- *Cancellariat* und Reichs- *Directorio* Ziel und Maaß geben, noch daran hinderlich seyn wollen, daß die in dergleichen Sachen eingegebene *Memorialis*, wann dieselbe anderst mit gehöriger Ehrerbietigkeit eingerichtet seynd, zur *Dictatur* gebracht, und denen Ständen auff solche Weiß *communiciret* werden möge. So soll auch in- und anßerhalb der Reichs-Tage denen Reichs- und Erenß- Ständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihre *Inerresse* erfordert, entweder *circulärer* oder *collegialiter* oder sonstn ungehindert männiglich zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

XIV. Wir sollen und wollen auch bey dem Heil. Vater, dem Pabst, und Stuhl zu Rom unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wider die *concordia Principum*, und die zwischen der Kirchen Päpstlicher Heiligkeit oder

D

dem

dem Stuhl zu Rom und der teutschen Nation auffgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen, oder der Dom-Capituln absonderliche *Privilegia* und rechtmäßig hergebrachte *Statuta* und Gewohnheiten, durch unförmliche *Gratien*, *Rescripen*, *Provisionen*, *Annaten*, der *Stift-Mannigfaltigung*, *Erhöhung* der *Officien* im Röm. Hoff, auch *Reservation*, *Dispensation* und sonderlich *resignation* dann darauff unternehmende *Collation* all solcher *Prebenden*, *Prelaturen*, *Dignitäten* und *Officien*, (welche sonst *per obitum ad Curiam Romanam* nicht *devolvirt* werden, sondern iederzeit, ohn achtet in welchem Monat sie auch ledig und *vacirend* würden, denen Erz- und Bischoffen/auch *Capituln* und andern *Collatoren* heimfallen) wie weniger nicht *per Coadjutorias Prelaturarum Electivarum & prebendarum, Judicatur super statu nobilitatis*, oder in andere Weg, zu Abbruch der *Stift-Geistlichkeit*, und anders wieder gegebene *Freiheit*, und erlangte *Rechten*, darzu zu *Nachtheil* des *Juris Patronatus* und der *Lehen-Herren*, in keine *Weiß* nicht gehandelt, noch auch die *Erz- und Bischoffe* im *Reich*, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen *Geist- oder Weltliche* etwan *gellagt* werden solte, ohne vorher *genugsame information* über der *Sachen* *Verlauff* und *Beschaffenheit*, (welche, damit keine *sub- & obreptio contra facti veritatem* *Platz* finden mögte, in *partibus* einzuholen) auch ohnangehörter *Verantwortung* des *Beflagten*, wann zumahlen derselbe *autoritare pastoralis* zu *Verbesserung* und *Vermehrung* des *Gottesdiensts*, auch zu *conservation* und mehrerer *Aufnahme* der *Kirchen*, wider die *Ungehorsame* und *üble Haushälter* verfahren hätte mit *monitoriis interdictis* und *Comminationibus*, oder *Declarationibus Censurarum* *übereilet* oder *beschwert* werden mögten, sondern wollen solches alles mit der *Churfürsten, Fürsten* und anderer *Ständen Rath* kräftigst *abwenden*, und *vorkommen*, auch darob und daran seyn, daß die *vorgemeldte Concordata Principum* und *auffgerichtete Verträge*, auch *Privilegia, Statuta* und *Freiheit* gehalten, *gehandhabet*, und denenselben *festiglich gelebt* und *nachkommen*, jedoch was vor *Beschwerung* darinn *gefunden*, daß dieselbe *vermöge* *deshalben* *gehabter Handlung* zu *Augsburg* in dem 1530. Jahr bey *gehaltenem Reichstag* *abgeschafft*, und *hinfürter dergleichen* ohne *Bewilligung* der *Churfürsten* nicht *zugelassen* werde, gleicher *gestalt* wollen *Wir*, wann es sich etwan *begäbe*, daß die *Causæ civiles* von ihrem *ordentlichen Gericht* im *Heil. Röm. Reich* *ab- und auffer dasselbe ad Nuntios Apostolicos*, und wohl gar *ad Curiam Romanam* *gezogen* würden, solches *abschaffen*, *vernichten* und *erstlich verbieten*, auch *Unserm Käyser, Fiscalen* so wohl *an Unserm Käyser. Reichs-Hof-Rath,*  
als

als Cammer-Gericht anbefehlen, wieder diejenige, sowohl Parteyen als *Advocaten, Procuratoren* und *Nozarien*, die sich hinführo dergleichen annahmen, und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amts wegen zuverfahren, damit die Übertreter dem nechsten gebührend angesehen, und bestrafft werden mögen, und weilen vorherührter *Civil-Sachen* willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichtern, so dann denen Apostolischen *Nunciaturen*, mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indem so ein- als anderen Orths die ob der *Officialen* Urtheil beschickene *Appellationes* angenommen, *Processus* erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe *Mandata* zu größter Irr- und Beschwerung der Parteyen zu behaupten gesucht worden, womit dan diesem vorkömen, und aller *Jurisdictionis-Consuet* mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die *Causa secularis ab Ecclesiasticis* rechtlich *distingviret*, auch die darunter vorkommende zweiffelhafte Fälle durch gültliche mit dem Päbßlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der Geist- und Weltlichen Obrigkeit ein jeder ihr Recht und *Judicatur* ungestöhet gelassen werden möge, doch so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen *Confession* zugehörane Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, unter denen Augspurgischen *Confessions-Verwandten* die Reformirten mit eingeschlossen, welche unter Catholischer Geist- oder Weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seyn, dem Religion- und *Profan-Frieden*, auch dem zu Münster und Ohnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß, und was dem anhängig, wie obgemeldet, ohnabbrüchig und ohne *Consequens* Nachtheil und Schaden.

XV. Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Ständen Lands-Untertthanen in Unserem Kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre und der Lands-Obrigkeiten anhalten; wie Wir dann keinen Churfürsten, Fürsten und Stand, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen ihme mit oder ohne Mittel unterworfenene Unterthanen, und mit Lands-Fürstl. auch andern Pflichten zugehörane Eingeseffene, und zum Land gehörige von deren Notmäßigkeit und *Jurisdiction*, wie auch wegen Lands-Fürstl. hohen Obrigkeit, und sonst rechtmäßigen hergebrachten *respective* Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldfreiten, weder unter dem *Prætext* der Lehen-Herrschafft noch einigen andern

Schein *eximiren* und befreien, noch solches andern gestatten, auch nicht gut  
 wissen noch zugeben, daß die Land-Stände die *Disposition* über die Land-  
 Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschließ-  
 ung des Lands-Herren *privative* vor und an sich ziehen, oder in dergleichen  
 und anderen Sachen ohne der Lands-Herren Vorwissen und Bewilligung  
*Conventen* anstellen und halten, oder wieder des jüngsten Reichs- Abschieds  
 ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten,  
 Fürsten und Stands Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung  
 deren einem und anderem Reichs- Stand zugehöriger nöthiger Besetzungen,  
 Plätzen und Garnisonen, wie auch zu Unserm und des H. Reichs-Cammer-Ge-  
 richts Unterhalt an die Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlaf-  
 gen, auf den Fall auch jemand von den Lands-Ständen oder Unterthanen wi-  
 der dieses oder andere obberührte Sachen bey Uns oder unserem Reichs-  
 Hof-Rath oder erstbemeldten Cammer- Gericht etwas anzubringen oder zu  
 suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauf halten,  
 daß ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern *à limine Judicii* ab- und zu schuldig-  
 er *Partition* an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde, gestalten  
 Wir auch alle und jede dargegen und sonst *contra-jus Tertii* und ehe dersel-  
 bige darüber vernommen, hiebevör *sub S obreptitie* erhaltene *Privilegia* und  
*Exemptiones* samt allen derselben *Clausulen*, *Declarationen* und Bestättigun-  
 gen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zu wider, an Unserem  
 Kay. Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürsten und  
 Obrigkeiten, ohne deroselben vorhero schriftlich begehrt und vernommenen  
 Bericht erteilte *Processus*, *Mandata* & *Decreta* *pravia summaria* *cause co-*  
*gnitione* für null und nichtig erklären, und dieselbe *casiren*, und aufheben sollen  
 und wollen. Alle unziemliche hefftige Verbindnisse, Verstrickungen und Zu-  
 sammenschuung der Unterthanen, was Stands oder Würdens die seyn, in-  
 gleichen die Empörung und Aufrühr und ungebührliche Gewalt, so gegen  
 die Churfürsten, Fürsten und Stände, die unmittelbare Reichs-Ritterschafft  
 mit begriffen, etwa vorgekommen seyn, und hinführo vorgekommen werden  
 möchten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten  
 und Ständen Rath und Hülf daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und  
 billig ist, in künfftiger Zeit verboten und vorgekommen, keineswegs aber  
 darzu durch Ertheilung unzeitiger *Processus* *Commissiōnen*, *Rescripten* und  
 dergleichen Ueberlassung Anlaß gegeben werde, inmassen dann auch Churfür-  
 sten, Fürsten und Stände die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit  
 begriff-

begeiffen,) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichs-Conflicationen bey ihren Hergebrachten und habenden Lands-Fürstlichen und herrlichen Juribus selbst, und mit assistenz der benachbahrten Ständen, wider ihre Untertanen zu manutemiren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbahrten oder sonst interessirten Ständen, ohne Schaden und Nachtheil. Da aber Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche auff schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

XVI. Wir sollen und wollen im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen damit sie ihren gebührlichen Gang dem Armen wie dem Reichen ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns, und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Untertanen des Reichs, zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfangnuß dahin zu kommen begehren, sondern vornemlich innerhalb dessen sie alle und jede laut der guldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesäßen zu Verhöhr- und Ausfühung ihres Rechts kommen, und entscheiden lassen. Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auff einem allgemeinen Reichs-Tag vor gut befunden; Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheyllich administriren / auch verfügen lassen, damit in Rechts-hängigen Sachen und unter währender litis pendenz kein Stand den anderen mit Re-pressalien, Arresten und anderen, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Frieden- Schluß lauffende Thätlichkeiten beschwere, und darinn über die bereits auffgerichtete und verbesserte, oder noch auffrichtende und zu verbesserende Cammer-Gerichts, Reichs-Hof-Raths und Executions-Ordnungen fest halten, dem Process dieser Reichs-Gerichter seinen strackten Lauff, auch keinem von dem anderen eingreifen, oder Processus advociren, viel weniger über die Sententias und Judicata Camerae von Unserem Reichs-

Hoff-Rath, unter was vorPrætext es seye, cognosciren lassen und dem Reichs- Hoff-Rath und Cammer Gericht keinen Eingalt thun, noch von andern im Reich directe oder in directe zu geschehen gestatten, insonderheit aber ermeldtes Kåyserliche und Reichs-Cammer-Gericht, bey seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung gegen männiglich in alle Weg schlißigen, erhalten und handhaben, auch wider diese Unsere Zusatz, die goldene Ball, die Reichs-Hoff-Raths und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins fünffstig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden sambt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster- und Ohnabrückischen Frieden-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. auffgerichteten Executions-Recess, und andere Gesetz und Ordnungen so izo gemacht, und fünffstig mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun mögten auffgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission, oder etwas anders beschwehliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten in einige Weiß oder Weg. Und weilten auch Beschwerd: geführt worden, ob sollte gegen vorgemeldte Reichs-Hoff-Raths-Ordnung einige Contraventiones vorgangen seyn, so sollen und wollen Wir solche nach angetretener Unserer Regierung untersuchen, und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remediren lassen. Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbstn wider obgemeldte goldene Ball und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Ohnabrückischen Frieden-Schluß und Land-Frieden, sambt der Handhabung desselben von niemand nichts erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserem Haus etwas dergleichen aus eigener Bewegung gegeben würde, nicht gebrauchen, ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Punkten einiges zu wider erlangt oder außgehen würde, daß alles soll Krafftlos, todt und abseyn, inmassen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt hiemit castiren, tödten und abthun, und wo Noth, denen beschwehrtten Partheyen derhalben nothdürfftige Uffkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen schuldig seyn wollen, Arglist und Gesehrde hierinnen auszugeschieden.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Råthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, ins gesambt oder jemand derselben in des Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darin auff einigerley Weiß demselben eingreifen, viel  
we-

weniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren, oder irren, oder ihme inco-  
gnoscendo, oder sonst in einige Weg Maas und Ziel geben, noch auch das ei-  
nige Process, Mandata, Decreta, Erkenntnissen und Verordnungen, was Rath-  
mens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderstwo als im Reichs-Hoff-Rath  
resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen; Wann auch  
deme allem zu entgegen, ins künfftig etwas widriges vorgenommen werden o-  
der entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-  
Hoff-Rath sambt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen gezei-  
gende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und  
sie nechst ungesämter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Deschwehra-  
den, wider männigliches Anfeinden, kräftiglich schützen, und das gesamte  
Reichs-Hoff-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen  
andere Unsere Rätthe und Ministros ernst- und kräftiglich handhaben sollen  
und wollen, wo auch im Reichs-Hoff-Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein vo-  
rum oder Gutachten abgefaßt, und Uns referirt werden sollte, wollen Wir uns  
solches in Anwesen des Reichs-Hoff-Raths, Præidenten und Reichs-Vice-  
Cancellers mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-  
Hoff-Rätthen beyder Religionen, insonderheit wann die Sach beederseits Re-  
ligions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber be-  
rathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren, was auch einmahl innerst-  
ged. Unserem Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht in judicio contradi-  
ctorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weis abgehandelt, und ge-  
schlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es  
seye dann durch den ordentlichen Weg der in offt-ermelten Friedens-Schluß be-  
liebter und nach dessen Art. 5. §. quoad Processum Judiciariam anstellender Re-  
vision, oder Supplication, von neuem incognition gezogen, die am Käyserl.  
Cammer-Gerichte aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten  
schwebende Sachen, von dar nicht ab- noch an Unsern Reichs-Hoff-Rath ge-  
fordert, noch von Uns auffgehoben, und dagegen inhibiret, oder sonst auff an-  
dere Weis referibiret, auch was hinkünfftig dagegen vorgenommen, als null  
und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden. Auch sollen und wollen  
Wir gleich nach angerettener Unserer Regierung per Decretum von dem  
Reich ein Gutachten, wegen zu verbesserender Unserer Reichs-Hoff-Raths-  
Ordnung erfordern, und so weiters solche Verbesserung möglichster Din-  
gen befördern, und fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

XVII. Wann nun im Reichs-Hoff-Rath oder Cammer = Gericht ein End-Urtheil gefällt, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weiß noch Weg hemmen oder hindern, viel weniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hoff-Raths oder Cammer = Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung, einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception verfahren, und vollziehen, und dergestalten einen jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen.

Wir wollen aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich Statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Abfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Streitigkeiten an dem Käyserl. Cammer = Gericht oder Reichs-Hoff-Rath gar unsterblich oder die Justiz Krafftlos gemacht werden mögen, so wollen Wir solchane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befürdern und die Revisores durch gebührende Mandata so oft es von nöthen darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unseres Käyserl. Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebt, und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und demselben keinen effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, mit der im Reichs-Hoff-Rath an statt der Revision gebräuchlicher Supplication, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Processum Judicarium und nach der Reichs-Hoff-Raths Ordnung allerdings verfahren, und dar ob seyn daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge, wie dann auch kein Stand des Reichs, in Sachen so præviam causæ cognitionem erfordern, mit Käyserl. Decretis aus Unserem geheimen Rath beschwehret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

Wir sollen auch res Judicatas Imperii gegen allen aufwärtigen Gewalt kräftiglich schützen und manutenciren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republik die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen, oder wiedersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und der Reichs Constitutionen abfahren, und alle beförigige Mittel dargegen vorwenden, bey diesen hohen Gerichtern wollen Wir niemand mit Cansley-Geldern oder Tax-Gefällen beschwehren, noch

noch beschwehren lassen, auch keine andere Sangeley oder andere Taren' gebrauchten, als die von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichen Reichs-Tag beliebt und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorberuht und Einwilligung der Ständen nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen; in der Lehen-Tar aber wollen Wir bey der Verordnung der güldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tar zu entrichten verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen aufkommen lassen, vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit *comvestit* gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschweren lassen.

*XVIII.* Wir sollen und wollen auch einigen Reichs-Stand, der die *Exemption* von des Reichs *Jurisdiction*, entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch *Privilegia*, oder andern rechtmäßigen Titel, von Röm. Kaysern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Richtern sich zu *eximiren* und auszuziehen, ins künftige nicht gestatten; dahingegen denenseligen Ständen, welche die *Exemption* von des Reichs *Jurisdiction* entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch *Privilegia*, oder andere rechtmäßige Titel von den Röm. Kaysern vorhin erlangt und in deren Besitz erfunden worden, die *Eximir*- und Ausziehung von des Reichs höchsten Richtern ins künftige gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Ordnung *parte secunda tit. 27.* und des *Instrumenti Pacis Art. svo* dabey schützen und handhaben. Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Untertanen im Reich, mit weltlicher oder ärtlicher Tagelistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbecheiden; sondern einen jeden bey seiner *Inmedietät*, *Privilegiis de non appellando & vocando*, so wohl in *civil-* als *criminal* Sachen *Electioes fori, item jure Ausregarum tam Legalium, quam conventionalium vel familiarium* bey der erster *instanz*, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufhebung und Vernichtung aller deren biß dahero etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener *Contraventionen*, ergangenen Re-

E  
scripten,

scripten, Inhibitorien, und Befehlichen bleiben, und keinen mit *Commissionen*, *Mandaten*, und anderen *Verordnungen* darwider beschwehren, oder eingreifen, noch auch durch den *Reichs-Hof-Rath* und das *Cammer-Gericht*, oder sonsten eingreifen; *in specie* aber bey *Erkennung* der *Commissionen*, die *Verordnung* des *Instrumenti Pacis Art. 510. §. in Conventibus Deputatorum* 51. genau beobachten lassen. In *Ertheilung* aber der jetzt gemeldter *Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori*, und dergleichen, welche zu *Ausschließung* und *Beschrenkung* des *Heil. Reichs Jurisdiction*, oder der *Ständen älteren Privilegien*, oder sonsten zum *Präjudiz* eines *tertii* ausrinnen können, sollen und wollen Wir die *Nothdurfft* väterlich beobachten, und nach *Inhalt* des *Reichs-Abtschieds de anno 1654.* mit *concession* der *Privilegien* erster *instanz* oder *sonderbahrer Austrag* auf dieselige, welche dieselbe *bishero* nicht gehabt oder hergebracht, fürderst an Uns halten, als auch von *Churfürsten*, *Fürsten* und *Ständen* schon von *langen her* so wohl wider das *Kaiserliche Hof-Gericht* zu *Reichweil*, als das *Weingärtische* und andere *Land-Gerichte* in *Schwaben*, allerhand große *Beschwerden* vorkommen, auf *unterschiedlichen* hiebevorigen *Reichs-Conventen* angebracht, und geklaart, daher auch im *Frieden-Schluss* deren *abolition* halber, allbereit *Veranlassung* geschehen, so wollen Wir *inmittelst*, bis solchen der *Ständen* *Beschwerden* wirklich aus dem *Grund* abgeholfen, und von der *abolition* erst-berühretter *Hof- und Land-Gerichter*, auf dem *Reichs-Tag* ein gewisses *statuirt* werde, unfehlbarlich daran seyn, daß die eine *Zeit her*, wider die alte *Hof- und Land-Gerichts-Ordnung* *extendirte* *Ehehafftts-Fälle* abgethan, und die darbey sich befindliche *excessus* und *abusus*, zu welcher *Erkundigung*, Wir *ohne-interessirte* *Reichs-Stände* *ehist-deputiren*, und solches an die *Chur-Maynische* *Sankelen* um daß von *dannen* *denen* *übrigen* des *Heil. Röm. Reichs* *Churfürsten*, *Fürsten* und *Ständen* *danon* *Nachricht* gegeben werden möge, *vorzusehen* wollen, fürderlichst *aufgehbt*, *sonderlich* aber *Churfürsten*, *Fürsten* und *Stände* bey *ihren* *darwider* *erlangten* *Exemption-Privilegien*, *ohneachtet* solche *casus* zu seyn *vorgewendet* werden möchte, *gehandhabt* werden, und *nechst* *deme* *jedem* *gravirt* *frey* *stehen* soll, von *mehr* *erwehnten* *Hof- und Land-Gerichten*, *entweder* *ad Aulam Cesaream* oder an *Unser* und des *Reichs* *Cammer-Gericht* *ohne* *einige* *unsere* *Widerred* oder *Hinderung* zu *appelliren*, in *alle* *Weg* *aber* *wollen* *Wir* *der* *Churfürsten* *und* *ihrer*

Unters

Untertanen, auch anderer von Alters hergebrachter *exemption* von vorberührten Vorweillschen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten; und sie darwider nicht *turbiren* noch beschwehren lassen.

XIX. Was die Zeit hero einen Churfürsten, Fürsten, *Pralaten*, Grafen, Herren, der Reichs-Nitterschafft und anderen, oder dero Vor-Elteren und Vorfahren Geist- oder Weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Inhabt des Münster- und Ohnabrückischen Friedens *Executions Edict arctioris modi exequendi*, und Nürnbergischen *Executions-Recess* zu restituiren rüchständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach, wider männiglich ohne Unterscheid der *Religion* verhelffen, auch dasjenige so er selbst, vermögigt gedachten Frieden-Schluß, und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter *edictorum, & arctioris modi exequendi*, zu restituiren schuldig, einem jedwederen so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch so viel Wir Recht haben schlißen und schirmen; auch so wohl denen in Unseren und anderen der Churfürsten, Fürsten und Ständen, *respée* Erb-Königreichen und Landen eingeseßenen *immediat*-Ständen als den Einzelneischen, ohnparteyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt, und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand, (die freye unmittelbare Reichs-Nitterschafft mit eingeschlossen,) seiner *Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten* und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälet, arnommen, entzogen bekümmert und bedrückt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlischen Rechten kommen, und ihn fürforderen wolte, dasselbe sollen und wollen Wir wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen nicht verhindecen, sondern vielmehr befürderen, und zur Endschafft beschleunigen, auch zu Behauptung der neuerlichen ohne *Consens* der Churfürsten und sonst dem vorhergegangenen achten *Articul* zugegen, unternommenen Zöllen, *Aussagen* und *Attentaten*, einige *Process* oder *Mandata* nicht erkennen; wann auch Landstän und Untertanen wider ihre Obrigkeit *Klag* führen, so sollen und wollen Wir insonderheit, wann es die Landsherrliche Obrigkeit und *Regalien*, als in *specie* die *Jura Collectorum, Armaturæ, Sequela, Landsh-Defension*, Besatzung der *Bestungen* und Unterhaltung der *Garnisonen*, nach Inhabt des Reichs-Abschied *de anno 1654. S.* und gleich wie *ic.* und dergleichen betrifft,

*ad nudam instantiam subditorum* keine *Mandata* noch *Protectoria* ertheilen, sondern nach Inhalt ist gedachten Reichs-Abchieds s. benebens sollen Cammer-Richter 2c. und S. was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen 2c. zuforderst die Auftråg in acht nehmen, wo aber die *Jurisdictio* fundirt, dannoch ehe und bevor die *Mandata* ergehen, die beklagte Obrigkeit, mit ihren Berichte und Gegen-Nothdurfft zuforderst vernehmen, (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstatet und zugelassen seyn soll, solchen *Mandatis* keine *Parition* zu leisten,) und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, den *Process* schleunig, doch mit Beobachtung der *Substantialium* abhelffen, inmittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sach *cognosciren*, oder denen darinn *Commission* aufgetragen worden, von der Straf nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

XX. Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns Demjenigen, was vermög *Instrumenti Pacis* in dem jüngeren Reichs-Abchied s. nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schluß 2c. verglichen und *statuirt* worden, allerdings gemäß ver- absonderlich aber auch darauf halten, daß hinfüro niemand hohen oder niederen Stands, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig und gnugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände in die Acht oder Ober-Acht gerhan, gebracht und erklåret, sondern in denen künftigen *Casibus* darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder *Privation* entweder von Käyserlichen *fiscal* Amtes wegen, oder auf Veruffen des ledirten und klagender Theils zu *procediren*, und im Rechten zu verführen, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserem und des Reichs-Cammer-Gericht *pro administratione Justitiae* angeruffen und *implorirt* werden, zuforderst in *Decretirung* oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht, oder *Privation* gebetenen Ladungen und *Mandaten*, so dann in der Sachen weiteren Ausfühung bis zum Beschluß, auf das Heil. Reich hierüber vorhin gefasste Gesetz, und Cammer-Gerichts-Ordnung genau und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte, nicht *precipiret*, sondern in seiner habenden rechtmäßigen

figen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde, wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auff öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich verordigte Ständ, (den Prälaten- und Graffen-Stand mit eingeschlossen,) aus allen dreyen Reichs-Collegiis, in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesambte Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefast/ und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder unserem Commissario gleichfalls approbirt, in Unseren Nahmen publicirt, auch die execution so wohl in diesen als anderen Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Erensch, darinnen der Richter geseffen, und angehörig sürgenommen und vollzogen werden, was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserem Haus nicht zueigenen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil, darauff Satisfaction geschehen, jedoch so viel die particular-Lehen, so nicht immedieate von Uns und dem Reich, sondern von andern Herrsheren betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinen Recht- und Gerechtigkeiten unbeschadet, gestalcken auch im Heil. Römischen Reich bey verwirckten Güthern des Richters, desselben Verbrechen denen Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem jure succedendi in feudum und Stamm-Güthern, nicht præjudiciren, sondern das principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Richters des dadurch verwirckten Lehen und anderen zu priviren keines wegs Statt haben soll, und da auch der gewaltthätiger Weiß entsetzte und spoliirte pendentze processu Banni umb verlangte restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohn-erwartet des Ausgangs des quoad poenam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten reintegration durch zulängliche Mittel vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Käyserl. Constitutionen cum pleno effectu verholffen werden solle, und wann auch auf vorbeschriebene Maaß-Form und Weiß wie von Punkten zu Punkten verfahren, nicht versahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden, und so viel das Bannum contumaciae belanget, wollen Wir selbiges als ein aus vielen consideracionn unzulangliches

Mittel gar abthun, und es in civilibus causis auch bey denen civilibus coerendi & compellendi mediis bewenden lassen.

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was ein oder andern Drehs in den verwirkten Reichs Landen und Lehen, vor Veränderungen vorgangen, gleich nach angetretener Unserer Regierung genau untersuchen, und mit Zuziehung Hensch und Gutbefinden des Churfürstl. Collegii, solche Vorsehung machen lassen, wie die vorhergehende Capitulationes, die Constitutiones Imperii, auch die Justiz solches erfordern und an die Hand geben thun.

XXI. Wir gereden und versprechen auch, daß wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (die freye Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen mit begriffen) die seyen gelegen wo sie wollen, wann derselben Vasallen oder Untertanen ex crimine Laesæ Majestatis, oder sonsten dieselbe verwircket hätten, oder noch verwircken möchten, nach ihren Willen schalten und walten lassen, keineswegs aber dieselbe zum Käyser. Felco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen, die allodial-Güter, auch welche ex crimine Laesæ Majestatis oder sonsten, vorgesezter massen verwircket seynd, oder verwircket werden möchten, denen mit den Jaribus Fisci beklagen, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Vortmähligkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen.

Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in oberzehnten oder anderen Fällen unter dem Schein des Rechts und der Justiz nicht selbst vergewältigen, solches auch nicht schaffen noch anderen zu thun verhängen, sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmnen hätten, dieselbe wollen Wir sambt und sonders, Aufzuehr, Zwytacht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordenliche Gericht nach Aufweisung der Reichs-Abschied, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Winsten und Ohnabrick aufgerichteten Frieden-Schlus, auch zu Nürnberg darauff ersolgen Edicten zu Verhör und gebührliehen Rechten, stellen und kommen, auch

auch, daselbst so wohl in cognoscendo als exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Frieden-Schluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Wehden, Krieg, neuerlichen exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget angegriffen, überfallen, und beschweret werden, oder da dergleichen Bergewaltigung von ihm gegen einen oder anderen Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleydigte Stände unverlängt restituirt und der zugefügte Schaden nach unpartheiischer Erkandnuß durch beyderseits benandte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzt werde.

XXII. Bey Collation Fürstlich- und Gräfflicher auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir Zeit unserer Königlich und Käyserlichen Regierung dahin sehen, damit ins künfftig auf allen Fall dieselbe allein denen von uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritirt, im Reich gefessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate aufzuführen. Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräfflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen, auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Präjudiz oder Schmählerung eines alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Stands- und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten, höhern Titulen oder Wappen-Briefen begaben: So soll auch des ein- oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gefessenen und Begüterten dergleichen höhern Stands-Erhöhungen dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und die ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Gütter einen als den andern Weg unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben, wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er gegen solches hiß daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden, genugsam gehört, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Graffen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchungen absonderliche Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd) und Kayserliche Raths-Titulen, sambt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kayseres ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Canzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen: wie dann in Kraft dieses die jenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Canzley unter Kayserl. Titul und Namen Zeit während Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten ehe und bevor sie aus der Reichs-Canzley gegen gebührende Tax-Entlegung confirmirt, und legitimirt, darfür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle, was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Canzley außgefertiget, und von darauß andern Unseren Canzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgelt, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Canzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweißerlich zu geben, und bey Vermeidung der darinn gesetzter Poen nicht zu entziehen. Weissen auch dem Reichs-Canzley-Tax-Ambt, und andern Bedienten an deren notwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gesall, so dann das über die Kayserliche Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmähterung und Abgang gereicht; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Mayntz als Erz-Canzlern daran seyn, und darauf halten, daß von ihnen, der allein, als des Reichs Erz-Canzlern die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Canzley Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Wir

Wir sollen und wollen auch daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drey Monath-Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zugebrauchen, keineswegs zu gegeben oder verstattet werde, sondern die Käyserliche Begnadigungen sollen solchen fals nach erwähnten Termin ipso facto hinweggefallen, callirt und aufgehoben, und unsere Käyserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weiße solcher Stands Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Namens, auch Wappens Verleihungen, und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen, zu gehöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

XXIII. Wir sollen und wollen Unsere Königlich und Käyserliche Residenz, Anwesenung und Hoffhaltung im Heil. Röm. Reich teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben, zu Nutzen, Ehr, und gutem beständig haben und halten, allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, so wohl als ihren Vorschafftern und Gesanden, (die von der freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen,) jederzeit schleunige Audienz und expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinderziehung der Antwort aufhalten, auch in Schrifften und Handlungen des Reichs, an Unserem Käyserlichen Hoff keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten außershalb des Reichs, da gemeinlich eine andere Sprach in Übung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch in alle Weg an Unserem Reichs-Hoff-Rath der Deutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig; sollen und wollen auch ins künfftig bey Antretung Unser Käyserlicher Regierung Unsere Käyserl. und des Reichs Aemter am Hoff, und die Wir sonst in-oder außershalb Teutschland zu vergeben, und zu besizen haben, als da seynd Profectio Germaniae, Gesandtschafften, Obrist-Hoffmeisters, Obristen Cämmerers, Hoff-Marschallen, Hatfchier und Leib-Guarde, Hauptmanns und dergleichen, mit keiner anderer Nation dann geborenen Deutschen, oder mit denen, die auffß wenigst dem Reich mit Leben-Pflichten verwardt, des Reichs Wesen kundig und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niedern Stands noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehrventheils von Reichs-Fürsten, Graffen, Herrn und von Adel, oder sonsten guten tapfferen Herkommens besetzen und versehen, auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

XXIV. Dergleichen sollen und wollen Wir unseren Reichs-Hoff-Rath mit Fürsten, Graffen, Herren, von Adel und ander ehrlichen Leuten, beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayen besetzen, und zwar nicht allein aus un-

feren Unterfassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehreren theils aus denen, so im Reich teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angeessen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in examine, gleich in dem Cammer-Gericht wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experiens, und niemand dann Uns und dem Reich, und sonst keinen Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellung, oder Gnaden-Geld verwardt seyn, auch sollen und wollen Wir keineswegs dagegen seyn, daß der Reichs Hoff-Rath durch den Churfürsten zu Mayntz, als des Heil. Röm Reichs Erz-Canzlern, besag Frieden-Schluß, und also mit Obfervirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Frieden-Schlusses bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände vor gut befunden werden, wenigst alle drey Jahr einmahl visitirt werde, sondern Wir wollen vielmehr befürdern, daß sothane in gemeltem Instrumento Pacis auch andern Grund-Gesetzen fest gestellte Visitation der Reichs-Hoff-Rath allerfürdersamst vorgenommen, und die bey denselben sich findende Mängel und Abusus, cum effectu verbessert, so fort darmit vorgedachter massen, alle drey Jahr continuirt werde. So dann sollen und wollen Wir verfügen, daß in unsern Reichs-Hoff-Rath auf den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm, Ritter-und Stifsmähig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Sessio oder Stim haben, oder von solchen Reichs-Sessio habenden Häusern entsprossen und geboren seynd, in der Raths Sessio dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienste ohne einigen von Stands wegen suchenden Vorzug verbleibe, sonst aber soll wegen der Reichs-Hoff-Raths Stell Præcedenz und Respect deme nachgelebt werden, was dissals in der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung versehen und deroelben Stand gemäß ist.

Wir sollen und wollen auch bey ernandtem unsern Reichs-Hoff-Rath keinen zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein teutscher Reichs-Fürst, Graff oder Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittelbar gessen und begütert, und diesem unsern Reichs-Hoff-Rath Präsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichs-Hoff-Raths Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreifen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

XXV. In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hoff-Canzleyen so wohl des Reichs-Hoff-Vice-Canzlers, als der Secretarien, und Protocollisten und aller anderen zu der Reichs-Hoff-Canzley gehöriger Persohnen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mayntz als Erz-Canzler durch Germainen, in der ihm allein dissals zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, ins künfftig keinen Eingriff, Aufschub oder Ber-

Verhindernus thun, noch darinn einig Ziehl oder Maasß geben, es soll auch was dawider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden möge, vor ungültig gehalten werden, ingleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs=Cansley wider die Reichs=Hoff=Raths und Cansley=Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem und unter was Schein es immer wolle. Sollen und wollen auch die unverlangte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus unserer Hoff=Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mittelen, vor allen anderen Aufzgaben, dem wirklich bestellten Präsidenten, Reichs=Hoff=Vice=Canslern als zugleich wirklich bestellten Reichs=Hoff=Rath, so dann Vice=Präsidenten, und anderen Reichs=Hoff=Rathen, ihre Reichs=Hoff=Raths Besoldung, richtig und ohne Abgang bezahlt werde, wie sie dann auch wegen der Zöll, Steuer, und anderer Best=werden Befreyung, denen Cammer=Gerichts=Assessoren gleich gehalten werden, und sie so wohl als auch der Stände Residenten und Agenten, von unserer Lands=Regierung, und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die obsignation, Sperrung, inventur, editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal Oneribus allerdings befreyt seyn, auch diejenige so sich von Unserem Hoff, anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und anderen Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fort gelassen, und ihnen zu dem End auf Begehren behörige Paß=Vrieff erttheilt werden sollen.

XXVI. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Herzogen zu Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern, die in dem zu Münster und Dñabrück aufgerichteten Instrumento Pacis, s. Cael. Maj. .c. frey und ungeding neben ander versprochenen Belehnung des Monferrats auf die Form u. Weiß wie sie von Weyl. Röm. Kays. Majest. Ferdinando II. dem Herzogen zu Savoyen Victori Amadao erttheilt worden, sobald Wir nach angetretener Unserer Kays. lichen Regierung hierum gebührend ersucht und angelangt werden, denen Reichs Constitutionen und leh=Rechten gemäß, zumahsen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general oder special reservatori, salvatori, oder der gleichen clausul, samt übrigen allem, was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascensi dem Hausß Savoyen mehreres zugutem verordnet, und zugesagt worden, erfolgen lassen, und ihme darzu durch unser Kays. l. Amt executivè verhelffen, auch deren keines unter einigem Schein, Ursach oder Vorwand, sonderlich auch die Belehnung des Monferrats, wegen der von dem König in Frankreich dem verstorbenen Herzogen zu Mantua schuldig gewesen 494000. Eronen, wovon der s. ut autem omnium &c. disponirt, und das Hausß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, damit mehrgemeldter Herzog von Savoyen seiner ihme in dem Monferrat zuständiger Jurisdiction gebührend und ruhiglich genießsen möge, wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Aufsertigung ernstlicher Poenal=Mandatey verfügen wollen, daß niemand fürtershin dem-

jenigen, was wegen merhgedachten Monferrats für das Hauß Savoyen in dem offters anzogenen Frieden-Schluß und dieser unferer Capitulation begriffen, auf einigerley Weiß und Weg im geringsten etwas zu contraveniren und zu wider zu handlẽ sich unterstehe.

So thun wir auch dasjenige, was das Eurfürstl. Collegium unterm dato den 4. Junii im längst-verwichenen 1658. Jahr an damaligen Herzogen zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Käyserl. und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdingß einwilligen und bestättigen, dergestalt daß Wir obdesselben Begriff festiglich halten, und die Herzogen von Savoyen bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen, welches alles, jedoch auf die Condition gestellt wird, wann sich der Herzog von Savoyen denen von Ihrer Käyserl. Maj. von Reichs wegen publicirten Inhibitoris und Avocatoris gemäß bezeigen und verhalten wird.

XXVII. Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen und Käysern, etlichen Aufwärtigen, von des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction exinirten Fürsten und Potentaten, über immediat- und mediat-Städte und Ständ, vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz und Schirm-Briefsen, indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit, in civil- und Justitz-Sachen des Heil. Reichs Satzungen zu wider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dardurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction Authorität und Hoheit mercklich geschwächt, dieselbe auch mit Entziehung ansehentlicher Glieder gar intervertirt worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung oberstandener gefährlicher und der gemeinen tranquillität des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand, dergleichen Protection und Schirm-Brief über mittelbare Städt und Landschafften, denen Gewälten und Potentaten, so des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Röm. Käysern, in etwa anderwärts der Sachen und Zeiten Zustand und consideration ertheilt, und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch rescripta oder auf andere Weiß confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels unferer interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, obermelte von vorigen Käysern allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria auffgekündet, und abgethan, oder wenigst in die Schranken ihrer ersten Käyserl. und Königlichen concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren extension und Ausdähnung reduciret, also männiglich forthin in Unseren und des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Verthätigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterchaft mit begriffen,) und allerseits angehörige Untertanen, ohne imploration in- und auswärtigen Anhangs  
und

und Allstentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Prophan- Sachen, denen Reichs- = Sag- und Cammer- = Gerichts- = Ordnungen, Münster- und Oynabrückischen Frieden- = Schlusses, und darauff gegründete Executions- = Edict, arctiori moda exequendi, und Nürnbergcher Executions- = Recels, wie auch nechst vorigen Reichs- = Abschied gemäß erhalten, die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfttern die Reichs- = Ferigung von ihrem ordentlich- = gerichteten des Reichs ab- und nach Holland, Draband, und andere ausländische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemasten Drabandischen guldenen Bull, zu unterschiedl. Churfürsten, Fürste und Ständen, merklichen Nachtheil herrschende Evocations- = Processen gänzlich aufgehet, wie auch das Anno 1594. bey damaligen Reichs- = Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Drabandische Bull gravirten Ständen, auferforderten Nothfall, durch das jus retorsionis kräftige Hülf geleistet werde, so dann die zehen vereinigter Reichs- = Städt im Elsaß, dem Heil. Röm. Reich anwiederum reituirt und demselben gleich wie andere immediat- = Stände ( mit Vorbehalt jedoch dem Erz- = Haus- = Oesterreich, auch vor dem Münstrischen Frieden- = Schluß zustandenen Juris Praefecturae Provincialis) einverleibt werden solle.

XXVIII. Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simulcraten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandten sich heim- oder öffentlich in die Reichs- = Sachen einmischen, vielweniger zulassen, daß dieselbe Vottschafften an unserm Hoff, oder bey Reichs- = Deputationen, oder anderen publicis conventibus, mit gewehrter Guardie zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

XXIX. Und demnach wider die im Heil. Röm. Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichs- = Tag aufgestellt worden, so wollen Wir mit Beobachtung dessen, keines wegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Käyserl. Post- = Kemter vorhanden und hergebracht, solche Persohnen, welche keine Reichs- = Unterthanen seynd, und deren Treu man nicht versichert ist, angezettelt oder dieselbe außerhalb der Personal- = Befreyung von dem Beitrag gemeiner real- = Beshwerden eximirt und befrehet werden; Nicht weniger wollen Wir den General- = Erb- = Reichs- = Postmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versee, die getreue und richtige Brieff- = stellung gegen billiges Post- = Geld, so in alten Post- = Häusern zu jedermans guter Nachricht in offenem Truck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweifflich befördern und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursach gebe; Wir sollen und wollen aber zu gänzlichlicher Aufhebung deren zwischen unsern Post- = Kemtern hassenden Differenzen, in Erwegung des von Churfürstl. Collegio in Anno 1641. auf dem Reichs- = Tag zu Regenspurg, wegen des Reichs- = Post-

Amts eingegebenen Gutachten, und der in selbigem Reichs = Abschied beschehener Verordnung die beständige Verfügung thun, daß unser General-Obrist-Reichs-Post-Amt in seinem Elle erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwiltiget oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belegnte General-Reichs-Postmeister wider alle von Unserem Käyserl. Hoff-Post-Amt, jenem biß dahero im Reich beschehene, oder noch ferner anmassende Eingriff und Verschließung, absonderlicher Amts-Paquetter gehandhab, und so wohl in Beyseyn Unserer Käyserl. Person und Hoffstatt, als Abwesen derselben bey ruhiger Einnehm-Versteil- und Austheilung aller und jeder vermittels der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brief und Paquetter, gegen erhebendes billiges Post-Geld gelassen, und was deme und gemeldten Reichs-Abschied zu wider, auff einigerley Weiß und Weg ergangen und verlehnen worden, hiemit allerdings aufgehoben seyn, hingegen unser Käyserl. Erbland-Hoff-Post-Amt bey seiner in Anno 1624. erlangter investitur und des General-Reichs-Postmeisters auff dieselbe ertheilte Revers in denen Erb-Landen ganz und beeinträchtigt verbleiben, und dabey geschützt werden soll. Jedoch sollen und wollen Wir auff diesen Articul das Post-Wesen belangend, in so lang halten auch halten lassen, biß von Reichs wegen ein anderes beliebt werden wird.

XXX. Damit auch die Reichs-Hoffrätthe, wie auch das Käyserl. Cammer-Gericht, in ihren Rathschlägen, expeditionen und sonsten, sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen so wohl, als allen andern unseren Ministris und Rätthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Acten mit außdrücklichen Worten einverleiben lassen. So dann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das negotium Capitulationis perpetuae (woben jedoch die Churfürsten sich das jus accipitulanđi vorbehalten haben,) bey dem Reichs-Tag vornehmen, und selbiges so bald möglich zu seiner Perfection bringen lassen.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zuschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir unseren Comissarius deshalben vöilige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserem Namen und Seele vorgängig beschwören sollen. Wir versprechen und geloben aber forthane Beschwörung der Capitulation, so bald Wir in das Reich und Teutschland kommen, und noch vor Empfangung der Crone, in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Capitulation nachmaßls zu verbinden, auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der guldenen Bull benamte Vicarii indessen an statt Unser die administration des Reichs continui- ren. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Röm. König den Churfürsten des Reichs vor Uns und im Nahmen des Heil. Röm. Reichs geredet, versprochen, und  
bey

ben Unserm Königl. Ehren, Würden und Worten, im Nahmen der Wahrheit zu-  
gesagt, thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs: Inmassen Wir dann  
das mit einem leiblichen Ahd zu G. D. E. und dem Heil. Evangelio beschworen, dassel-  
be stät, fest, und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen darwider nicht  
zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weiß oder  
Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Befehl oder Aus-  
nahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen ha-  
ben mag, nicht zu statten kommen sollen.

Dessen zu Urkund haben wir dieser Brieffe sechs in gleicher Form und Lauth,  
fertigen, und mit Unserem Königl. anhangenden grossen Insiegel bekräftigen, auch  
jedem obgemelden Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und  
des Heil. Reichs- Stadt Franckfurth, am Tag des Heil. Maximiliani, so da war der  
zwölffte Tag des Monats Octobr. nach Christi unser lieben Herrens und Seligma-  
chers Gebuhrt im 1711ten Jahr.

Ad Mandatum Sacrae Regiae

Majestatis proprium.

C. F. CONSBRUCH.

R E V E R S A L E S

Ihrer Römischen Kayserl. Mayestätt.

CAROLI VI.

**W**IR CARL der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Römischer König,  
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien,  
Hierusalem und Indien, wie auch zu Hungarn und Böhmeim König, Erz- Herzog zu  
Oesterreich, Herzog zu Burgund, Meyland, Steyer, Carnten, Krain und Württen-  
berg, Graff zu Hapsburg, Flandern, Tyrol und Görz, ic. ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff.  
Als am Tage Unserer Wahl zum Römischen König, welcher ware der zwölffte nechst abgewiche-  
nen Monats Octobris die von Uns als Königs zu Böhmeim, und des Heil. Reichs Churfürsten,  
zu jetzt besagter Wahl abgeordnete Pfortschaffter, Ernst Friederich Graf von Windischgrätz, Frey-  
hern von Waldstein und im Thal, ic. Franz Ferdinand Graf Kinsky von Kunitz und Lettau,  
und Caspar Florian von Consbruch, Unseres jüngst in Gott seligst entschlaffenen Hrn. Bruders  
Kayserl. Majest. und Ebden. hinterlassene respective geheimer Rath, Cämmerer und teutscher Vice-  
Cantzler im Königreich Böhmeim, auch Reichs- Hoffrath, und geheimer Reichs- Hoff- Reth- endarius  
nach Vermög Unseres ihnen beschalb unter Unserm Insiegel zugestellten besondern völligen Ge-  
walts, als Unsere gevollmächtige Gesandte und Gewalthabere sich mit denen Hochwürdigsten  
und respective Durchleuchtigsten Fürsten Lotharii Francken zu Maynz, ic. Carlu zu Trier Erz-  
Bischoffen, und Johann Wilhelm Pfalz-Graffen bey Rhein, Herzogen in Bayern, des Heil. Rö-  
mischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, Erz- Canslern, und Erz-  
Truchsessen, Unseren lieben Neven, Bettern und Churfürsten, wie nicht weniger mit denen von we-  
gen

gen und anstatt der Durchleuchtigsten und respectiue Großmächtigen Friderichs Augusti Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, Friderichs Königs in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg, und Georg Ludwigs Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Reichs Erzh. Marschalls, Erz-Cämmerers und Erz-Schatzmeisters, Unseren lieben respectiue Brüdern, Rheimbund und Churfürsten, bey mehr gedachter Unserer Wahl erschienen bevollmächtigten Pottschafftern Otto Henrich Freyherrn von Friesen zu Röttha und Geschwitz, Christoph Burggraff und Graffen von Dhona, und Friderich Wilhelm Freyherrn von Schlitze genant von Görz, Ihrer Ebden. Ebdn. respectiue geheimen Räthen, Canslers, General-Lieutenants und Camer. Präsidentens, Gott dem allmächtigen zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und um gemeines Nutzens willen etlicher Articul Gebings und Pacts Weiß in Unserm Rahmen, und an Unserer statt vereiniget, bewilliget, vereragen, angenohmen und zu halten zugesagt haebn, wie die alle in eine offene Form gestellet, und ihnen unter Unserm Rahmen und angehengten Insiigel übergeben seynd, also lautende:

 **W**IR CARL der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erz-Hertzog zu Oesterreich, (das Datum stehet) Geben in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Statt Franckfurt am Tage des heiligen Maximiliani, so da ware der zwölffte Tag des Monats Octobris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im Siebzeihen hundert und vylfften Jahr, 1711.

Und aber gedachte Unsere bevollmächtigte Pottschafftere und Gewalthabere, daneben obberührten Unseren an und abwesenden lieben Neven, Bettern auch respectiue Brüdern Rheimbund und Churfürsten Zusag gethan, daß Wir dieselbige Articulen, so Wir hieraus in das Heil. Römische Reich und in Teutschland kommen, persönlich erneuern, und mit Unserm Rhd bestättigen und bekräftigen sollen, 1c. Daß Wir demselben nach jeso zu Unserer Ankuufft in teutsche Nation, und vor empfangener Königlichem Erönung alle und jede Puncten und Articulen davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsere verordnete Pottschafftere und Gewalthabere mit berührten Unsern lieben Neven und Bettern, auch der Abwesenden Churfürsten Gesandten bedungen, bewilliget und angenohmen, auch in Unserm Rahmen und Siegel ausgangen, und ihnen übergeben seynd, aus freyem gnädigen Willen jeso von neuem bewilliget, angenohmen, und zu halten, darzu auch sonsten alles das zu thun, daß Uns als Römischer König gebühret, zu Gott und den Heiligen geschworen haben: Und thun das hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, alle Arglist und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeschieden; Des zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiigel an diesen Brieff hengen lassen, der geben ist in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Statt Franckfurt den 19. Decembris 1711.

CARL.

(L. S.)

Vt. Friderich Carl Graff  
von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Regiæ  
Majestatis proprium.

C. F. CONSBRUCH.

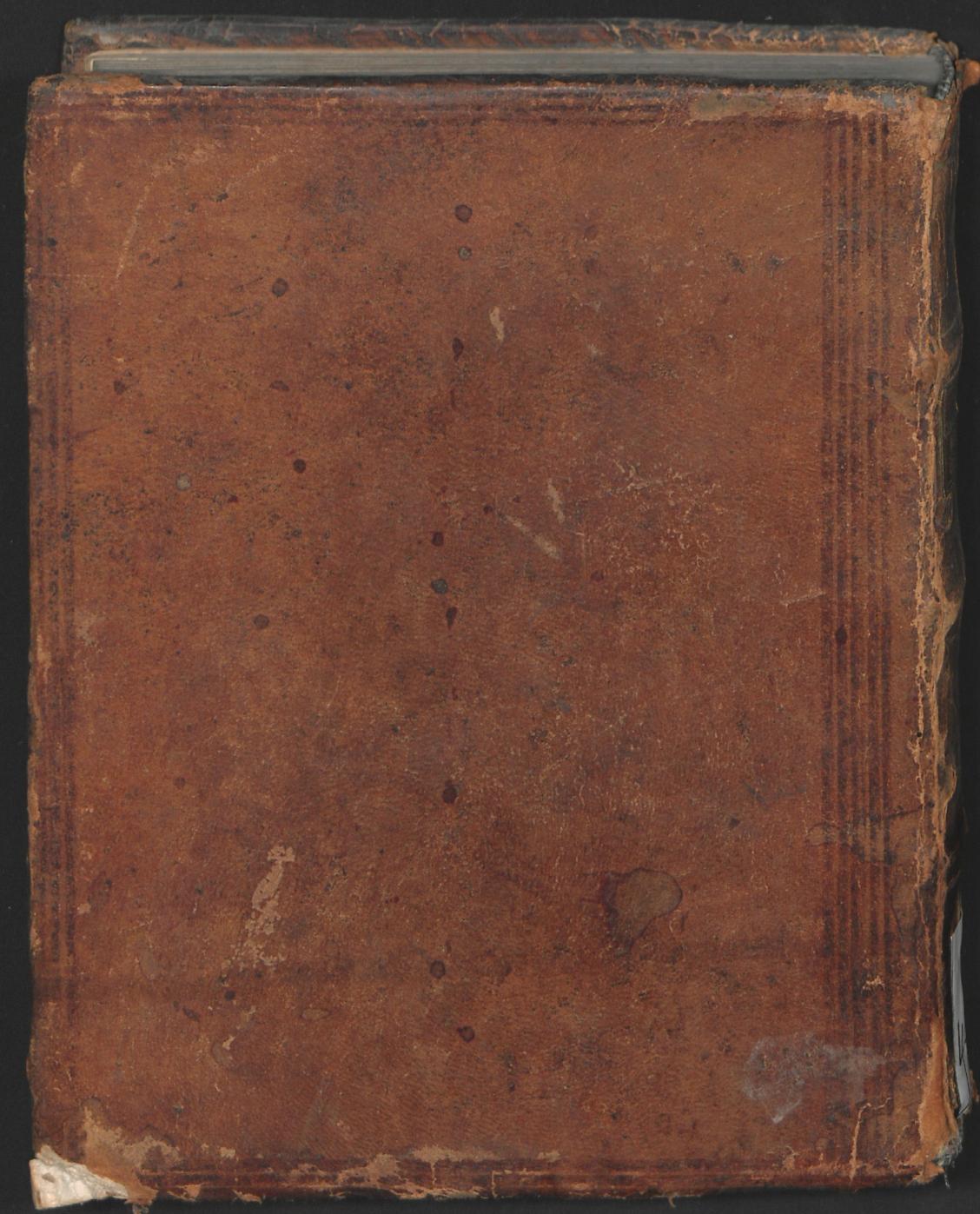




47  $\frac{16}{9.10}$

ABI: 47  $\frac{16}{9.10}$

X2500973





Ehrer Röm. Kayserl. Maj.  
**CAROLI VI.**

**Sahl-**  
**Capitulation**  
Cum Reversalibus.



Nach dem zuWannß gedruckten Original-Exemplar.

Den 6. Febr. Anno 1712.

